

**Institut für Mittelstandsforschung
Bonn**

**Erste Auswirkungen der
Insolvenzrechtsreform 1999
auf mittelständische Unternehmen
- Eine Feldstudie -**

von

Peter Kranzusch und Brigitte Günterberg

IfM-Materialien Nr. 150



Materialien

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn
Telefon + 49/(0)228/72997-0
Telefax + 49/(0)228/72997-34
www.ifm-bonn.org

Ansprechpartner

Peter Kranzusch
Brigitte Günterberg

IfM-Materialien Nr. 150
ISSN 2193-1852 (Internet)
ISSN 2193-1844 (Print)

Bonn, März 2001

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	III
1. Einleitung	1
A. Das Insolvenzrecht und die Reformen zum Jahr 1999	4
1. Aufgaben und Prinzipien des Insolvenzrechts	4
2. Ziele der Insolvenzrechtsreform 1999	5
3. Wesentliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht	6
3.1 Vereinheitlichung des Verfahrens	6
3.2 Voraussetzungen für die Antragstellung	7
3.3 Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes	9
3.4 Verfahrensablauf im Regelinsolvenzverfahren für Unternehmen	10
3.5 Verfahrensablauf im Verbraucherinsolvenzverfahren für Verbraucher und Kleingewerbetreibende	13
4. Zusammenfassung: Prognose der Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Anzahl der Insolvenzverfahren	15
B. Die Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen nach der neuen Insolvenzordnung: Erfahrungen aus der Praxis	18
1. Struktur und Aufbau der Untersuchung	18
2. Hauptprobleme bei der Umsetzung der Insolvenzordnung	18
3. Einzelaspekte der Umsetzungshürden	20
3.1 Rechtzeitige Antragstellung zur Vermeidung von Masselosigkeit	20
3.1.1 Verfahrenskosten und -eröffnungen	21
3.1.2 Frühzeitige Auslösung des Insolvenzantrags	23
3.1.3 Motivation des Schuldners durch Eigenverwaltung	25
3.1.4 Restschuldbefreiung als Option für Unternehmer	27
3.2 Erhöhung der Sanierungschancen von Unternehmen	29
3.2.1 Verfahrenshürden im Insolvenzplanverfahren	29
3.2.2 Veränderungen im Verhalten der beteiligten öffentlichen Institutionen	34

3.3	Maßnahmen zur Befriedigung der Gläubigerforderungen	37
3.3.1	Einbezug des Neuerwerbs in die Masse	37
3.3.2	Insolvenzfähigkeit der BGB-Gesellschaften	38
3.3.3	Veränderung der Gläubigerklassen	39
3.4	Kleingewerbetreibende im Verbraucherinsolvenzverfahren	40
3.5	Organisation der Verfahren durch die Verwaltungen	44
3.5.1	Tätigkeit der Insolvenzverwalter	45
3.5.1.1	Qualifikationsanforderungen an die Insol- venzverwalter	45
3.5.1.2	Bestellung der Insolvenzverwalter	47
3.5.1.3	Vergütung und Haftung der Insolvenzw- walter	49
3.5.1.4	Stellung des Insolvenzverwalters im Ver- fahren	52
3.5.2	Reform der Justizorgane und der Verfahrensorga- nisation	54
3.6	Vor- und Nachteile für KMU im Insolvenzverfahren aus Sicht der Experten	56
4.	Weitere Stellungnahmen zur Insolvenzrechtsreform aus der Praxis	59
4.1	Ergebnisse der Fachkonferenz der Friedrich-Ebert- Stiftung 1999	59
4.2	Stellungnahmen aus dem Kreis der Insolvenzverwalter	61
4.3	Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht	62
4.4	BDI-Arbeitstagung 2000 in Berlin	63
4.5	Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung der In- solvenzordnung	64
C. Zusammenfassung: Bewertung der Insolvenzrechtsreform und ihrer Folgen für mittelständische Unternehmen		66
Literaturverzeichnis		74

Abkürzungsverzeichnis

AFG	Arbeitsförderungsgesetz (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFi	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BWL	Betriebswirtschaftslehre
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesO	Gesamtvollstreckungsordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
MBO	Management-Buy-Out
NRW	Nordrhein-Westfalen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PKH	Prozesskostenhilfe
SBP	Schuldenbereinigungsplan

1. Einleitung

Die wirtschafts-, sozial- und fiskalpolitischen Aspekte der Insolvenzverfahren haben - das zeigen die Entwicklungen der 90er Jahre - in ihrer Bedeutung insgesamt zugenommen. Speziell die Entwicklung im Bauwesen erfuhr in den Medien eine breitere Resonanz. Eine Insolvenz fügt einer Vielzahl Betroffener in Wirtschaft und Gesellschaft Schaden zu. Neben den Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen wird die Volkswirtschaft insgesamt durch folgende Auswirkungen belastet:

- gestörte Lieferbeziehungen, die wiederum Verzugsschäden, Forderungsausfälle und Folgeinsolvenzen nach sich ziehen können,
- die Zerstörung der gewachsenen Struktur des Schuldnerunternehmens,
- der Eintritt eines Vakuums auf Teilmärkten,
- die Gefährdung oder Vernichtung von Arbeitsplätzen sowie
- die Belastungen öffentlicher Kassen durch Ausfälle bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Insolvenzausfallgeld, Arbeitslosengeld etc. (vgl. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 25 ff.).

Das IfM Bonn befasst sich deshalb in seiner Forschungsarbeit regelmäßig mit den Problemen Zahlungsunfähigkeit sowie Forderungsausfällen und beobachtet das Insolvenzgeschehen (u.a. MAY-STROBL/PAULINI 1996; PAFENHOLZ 1998; KOKALJ et al. 2000).

Die Entwicklung seit den 80er Jahren war nicht nur durch steigende Insolvenzzahlen geprägt, auch die Schadenshöhe stieg beständig (ANGELE 1999, S. 299 ff.). Der Anteil der mangels Masse¹ abgelehnten, d.h. gar nicht erst vom Gericht eröffneten, Verfahren stieg auf über 70 % der beantragten Insolvenzfälle (vgl. ANGELE 1997b, S. 632 ff.). 1970 wurde noch rund die Hälfte der Verfahren eröffnet und somit einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt. Im Falle einer Gesellschaft endeten nichteröffnete Fälle meist mit der Liquidation des Unternehmens. Die ausstehenden Forderungen wurden zu Verlusten. Waren jedoch Privatpersonen haftbar, konnten die Gläubiger versuchen, die Forderungen im Zeitraum von 30 Jahren einzutreiben.

¹ Masse: allgemeine Bezeichnung des der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögens des Schuldners.

In den wenigen eröffneten Verfahren erreichten die vor der Reform "bevorrechtigten" Gläubiger, dass ihre Forderungen zu durchschnittlich knapp über 30 % gedeckt wurden. Diese Durchschnittswerte erzielte aber nur die kleine Anzahl der gesetzlich besser gestellten Gläubiger: insbesondere Sozialversicherungsträger, die Bundesanstalt für Arbeit, die Finanzämter, die Arbeitnehmer sowie die meist besicherten Finanzinstitute. Die Befriedigungsquote der nicht bevorrechtigten, ungesicherten Gläubiger aus dem Kreis der Unternehmen betrug in den eröffneten Verfahren durchschnittlich nur ca. 5 %, wobei die Mehrheit der ungesicherten Gläubiger - häufig mittelständische Unternehmen - gar nichts erhielt.² Die Ergebnisse der durchschnittlich zwei bis drei Jahre dauernden Insolvenzverfahren waren somit für alle betroffenen Unternehmen unbefriedigend (NN 2000f, S. 27).

Um die genannten Folgen von Insolvenzen nach Möglichkeit zu mildern, wurde nach einer langjährigen Diskussion Ende der 90er Jahre die Insolvenzrechtsreform umgesetzt. Am 01.01.1999 löste die neue Insolvenzordnung (InsO) die drei vorher geltenden Gesetze für zahlungsunfähige und überschuldete Unternehmen, die Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsordnung, ab. Mit dem Jahr 2000 wurde eine neue Insolvenzstatistik eingeführt. Die auftretenden Umsetzungsprobleme der InsO führten bald nach ihrem Inkrafttreten zu einer intensiven Diskussion und zu ersten Novellierungsvorschlägen, die Ende 2000 in einem Änderungsgesetz mündeten (vgl. BMJ 2000a, BMJ 2000b).

Aus diesem Anlass befasst sich die vorliegende Studie im Teil A mit den Änderungen im Insolvenzrecht. Allerdings kann die amtliche Insolvenzstatistik nur wenige Erkenntnisse über die Umsetzung der einzelnen Neuerungen liefern (siehe dazu: KRANZUSCH/GÜNTERBERG 2001). Um diese Informationsdefizite zu senken, führte das IfM Bonn eine Problemanalyse durch. Dazu wurden entsprechende Literaturquellen ausgewertet sowie Experten befragt. Geprüft wurde, ob aus der Sicht mittelständischer Unternehmen die zentralen Reformziele wie höhere Befriedigung der offenen Forderungen, Erhöhung der Anzahl eröffneter Verfahren und Verbesserung der Sanierungschancen für illiquide Unternehmen erreicht worden sind. Die Ergebnisse dieser Experteninterviews sind im Teil B dargestellt.

² Wenn die Ablehnung mangels Masse erfolgte, dann erschienen den Gläubigern die Befriedigungsaussichten als so gering, dass sie nicht einmal die Möglichkeiten nutzten, die für die eigentliche Verfahrenseröffnung benötigten Gerichtskosten und Honorare vorzuschießen (ANGELE 1997a, S. 228).

Ihnen schließt sich ein Überblick über weitere Stellungnahmen aus Wirtschaft und Justizverwaltung an, die letztendlich in Formulierungen von Änderungswünschen für das Insolvenzrecht münden. Da der Gesetzgeber bereits auf einige Wünsche reagiert hat, soll eine kurze Zusammenfassung des Entwurfs für eine erste Gesetzesnovelle zur InsO diesen Teil abschließen. Dennoch bleibt ein Reformbedarf im Insolvenzrecht bestehen, insbesondere für den Bereich der Unternehmensinsolvenzen. Dieser Reformbedarf wird abschließend in der Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Praxisbefragung (Teil C) aufgelistet.

A. Das Insolvenzrecht und die Reformen zum Jahr 1999

1. Aufgaben und Prinzipien des Insolvenzrechts

Auch die neue Insolvenzordnung dient wie das ehemalige Insolvenzrecht zunächst dem Gläubigerschutz, d.h. der Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger. Die Aufgaben des Insolvenzrechts liegen dabei generell:

- in der Schadensbegrenzung durch die Verhaltenssteuerung der Gläubiger und die kollektive Verwertung der Masse,
- in der Verminderung von Verteilungsrisiken und
- in der Erleichterung einer erlösmaximierenden Verwertung (vgl. DRUKARCZYK/SCHÜLER 1997, S. 57 f.).

Ausgangspunkt für das Insolvenzrecht sind Zahlungsverpflichtungen in der Wirtschaft.³ Der Kern des Insolvenzrechts besteht darin, dass beim Erreichen von Terminierungsregeln, also Insolvenztatbeständen, bestimmte Gläubiger das Recht erhalten, die Verwaltungs- und Verfügungsrechte über das Unternehmensvermögen vom Eigentümer zu übernehmen. Damit wird der marktwirtschaftlichen Grundregel Genüge getan, dass die Folgen von Entscheidungen im wesentlichen die Entscheider selbst tragen müssen.

Da die Insolvenz ein gesamtgesellschaftliches Problem bildet, wurde das Insolvenzverfahren als kollektives Rechtsverfahren etabliert: Die Zahlungs- und Verlustprobleme sowie die Verwertung der Masse werden zu einem "common-pool"-Problem aller Gläubiger und Schuldner. Das Insolvenzverfahren bietet neben den privaten Vorteilen, vor allem dem Schutz der Gläubigerrechte, auch soziale Vorteile, da das Insolvenzrecht durch seine verhaltenssteuernde Wir-

³ Im Gegensatz zur schnelllebigen Umwelt bilden zeitpunktunabhängige und zustandsunabhängige Kreditrückzahlungen den Regelfall in der Wirtschaft. Nur in Ausnahmefällen sind die Zins- und Tilgungszahlungen in Abhängigkeit vom Zustand des Schuldner-Unternehmens formuliert. Bei einer Kreditvergabe verbleibt die Entscheidungsautonomie für das weitere finanzielle Verhalten bei den Schuldnern, d.h. bei den Unternehmenseigentümern. Gläubiger haben deshalb Informationsnachteile, was ihr Risiko für Nichterfüllung des Vertrages erhöht. Zwar könnte dieses Informations- und Risikoungleichgewicht mittels einer finanziellen Selbstbindung der Unternehmenseigentümer, d.h. einem hohen Eigenkapitaleinsatz, oder einer breit ausgelegten Informationspflicht der Unternehmer gemildert werden, dies geht aber an der Realität wirtschaftlichen Handelns vorbei. Der Schuldner ist erstens gerade wegen Eigenkapitalmangels eine Zahlungsverpflichtung eingegangen, und zweitens ist seine wirtschaftliche Entscheidungsautonomie schützenswert, da er auch das Unternehmerrisiko trägt (DRUKARCZYK/SCHÜLER 1997, S. 57 f.).

kung Verlusten vorbeugen soll. Zudem wird durch die Bündelung der Gläubigerinteressen wirtschaftlicher Schaden verhindert, da das Verfahren die Reihenfolge der Befriedigung verschiedener Ansprüche festlegt.

2. Ziele der Insolvenzrechtsreform 1999

Neben der optimalen Befriedigung der betroffenen Gläubiger sollte durch die Reform 1999 u.a. auch die "Entstigmatisierung des Konkurses" als "Ende" einer Unternehmung bzw. eines Unternehmers erreicht werden. Der "redliche Schuldner" darf sich rehabilitieren und eine Restschuldbefreiung erhalten (MACKEBRANDT/SUWELACK 1998, S. 785). Schlagwortartig beziehen sich die wesentlichen Zielsetzungen der neuen Insolvenzordnung auf (vgl. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 9; BALZ 1997, S. 3 ff.):

- eine rechtzeitige und leichtere Verfahrenseröffnung,
- eine Erweiterung der Insolvenzfähigkeit und der Insolvenzgründe,
- eine Reduzierung der Insolvenzrechte als gesetzliche Maßnahme gegen Massenarmut,
- den Wettbewerb der Gläubiger um die beste Verwertungsart,
- die Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit,
- die umfassende Sicherung der Masse schon im Eröffnungsverfahren,
- die Stärkung der Gläubigerautonomie in einem einheitlichen Verfahren,
- die Einbindung der Sicherungsgläubiger in das Verfahren,
- die Verschärfung des Anfechtungsrechts,
- die Einführung des Insolvenzplans als Rechtsrahmen für eine einvernehmliche Bewältigung der Insolvenz,
- und die Ermöglichung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie einer Restschuldbefreiung.

Durch die Reform wird der vermutete Verbundwert des Unternehmensvermögens länger gesichert, da der frühzeitige Zugriff gesicherter Gläubiger verhindert wird (DRUKARCZYK/SCHÜLER 1997, S. 57 ff.). Dies erhöht gegenüber der früheren Rechtslage tendenziell die Zahl der erlösmaximierenden Verwertungsoptionen. Die neuen Regeln zur Befriedigung der Gläubigerklassen sollen zudem eine höhere Rationalität im Handeln aller Gläubiger hinsichtlich ihrer Rückzahlungschancen und -quoten bewirken. Auch wenn das Gerichts-

verfahren selber Folgekosten verursacht, können die erzielbaren Resultate alternativer Verwertungsformen (als die der Liquidation) unter geringerem Zeitdruck als früher ermittelt werden und Grundlage für weitere Diskussionen bilden.

Das Reformgesetz trat am 01.01.1999 in Kraft, nachdem einige Regelungen (insbesondere für die Verbraucherinsolvenz) relativ kurzfristig aufgenommen wurden.⁴ Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO), u.a. mit Änderungen im Insolvenzarbeitsrecht, wurde im Voraus in Kraft gesetzt. Gestärkt wurden u.a. die Forderungen der Arbeitnehmer auf Insolvenzausfallgeld und deren Sozialansprüche gem. § 123 II InsO (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 15). Das entsprechend angepasste Statistikgesetz gilt dagegen erst ab 01.01.2000. Aufgrund der aufgetretenen Durchsetzungsprobleme wurde im Dezember 2000 ein erstes Gesetz zur Änderung der InsO in den Bundestag eingebracht (vgl. Kapitel 4.5).

3. Wesentliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht

3.1 Vereinheitlichung des Verfahrens

Die Restriktionen im alten Insolvenzrecht, die

- a) aus der Trennung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens,
- b) durch die Rechtsprechung zur Betriebsfortführung im Konkursverfahren und
- c) letztendlich durch die Einführung der Gesamtvollstreckungsverordnung für das Gebiet der früheren DDR⁵

entstanden sind, werden im neuen Recht beseitigt, da jetzt die Verwertungsaufgabe einheitlich beim Insolvenzverwalter angesiedelt wird, der auch über die Fortführung oder Kündigung noch zu erfüllender Verträge und damit über Vorbedingungen für eine Aufteilung oder Fortführung der Unternehmenseinheit entscheidet.

⁴ Einige Bundesländer, u.a. Bayern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein, hatten aufgrund der erwarteten finanziellen Belastungen, die sich aus dem erhöhten Personalbedarf in Folge der Einführung der Verbraucherinsolvenz ergeben würden, für eine weitere Verschiebung der Reform bis 2002 plädiert.

⁵ In der früheren Gesamtvollstreckungsordnung in Ostdeutschland war z.B. die im Westen für einen Vergleich benötigte Mindest erfüllungsquote von 35 % nicht vorgesehen.

3.2 Voraussetzungen für die Antragstellung

Als Insolvenztatbestände gelten bei der Antragstellung die Zahlungsunfähigkeit, die Überschuldung und als neuer Auslösetatbestand die "drohende Zahlungsunfähigkeit". In der InsO wurden folgende Änderungen vorgenommen (vgl. DRUKARCZYK/ SCHÜLER 1997, S. 60 ff.):

- Zahlungsunfähigkeit

Die Zahlungsunfähigkeit muss als Zeitraumilliquidität interpretiert werden, da ein dauerhaftes Unvermögen zur Zahlung fälliger Schulden vorausgesetzt wird. Die neu gefasste Legaldefinition verzichtet auf das Wort "andauernd", da es als selbstverständlich gilt, dass eine vorübergehende Zahlungsstockung keine Zahlungsunfähigkeit bedeutet und damit nicht zur Insolvenzeröffnung führen soll. Unternehmen mit Zahlungsstockungen verfügen i.d.R. über Mittel, um z.B. über eine weitere Kreditaufnahme wieder liquide zu werden. Denn solange noch Zahlungsüberschüsse nach vertragskonformer Bedienung der Altkreditgeber zu erwarten sind, können neue Kapitalgeber gefunden werden.

Der Auslösetatbestand Zahlungsunfähigkeit griff, wie die bisherige Praxis zeigte, häufig viel zu spät. Deshalb wurde die Terminierungsregel der Zahlungsunfähigkeit nicht weiter durch die unpräzise Vorbedingung der "Dauerhaftigkeit" aufgeweicht. Der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit knüpft an einen bereits eingetretenen Schaden an und kann nur weitere Schäden abmildern. Er legt damit qua Definition hinsichtlich der Schadensvermeidung einen verspäteten Antragszeitpunkt fest. Eine Ex-ante-Disziplinierung und eine Ex-post-Sanktionierung der Schuldner-Unternehmer ist in der Realität nur begrenzt zu erreichen. Die erwartbaren Änderungen durch das neue Insolvenzrecht sind für den Fall der Zahlungsunfähigkeit minimal: Die Verfahren dürften kaum eher beantragt werden. Und da der Schaden bereits eingetreten ist, dürfte es kaum zu einer besseren Befriedigungsquote der Gläubigeransprüche kommen.

- Drohende Zahlungsunfähigkeit

Der neue Auslösetatbestand "drohende Zahlungsunfähigkeit" liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, den bereits bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit nachzukommen (DRUKARCZYK/SCHÜLER 1997, S. 71 ff.). Antragsberechtigt ist allein der Schuld-

ner in Form seiner gesamten Vertretungsorgane. Das heißt, einzelne Gesellschafter können nicht die Insolvenz beantragen.

Die Dauer des Prognosezeitraums wird durch den spätesten Fälligkeitstyp der bestehenden, aber noch nicht fälligen Zahlungspflichten bestimmt. Das bedeutet, dass der Zeithorizont relativ groß sein kann. Da jedoch die vorhandene Liquidität und die Einnahmen den Zahlungspflichten gegenüberzustellen sind, dürfte ein langer Zeithorizont für die Prüfung unrealistisch sein. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für das Ereignis Zahlungsunfähigkeit muss größer sein als 50 %. Die drohende Zahlungsunfähigkeit ähnelt somit partiell der Überschuldung, da beiden eine Prognose der zukünftigen Liquidität zu Grunde liegt.

Die Reformer erwarteten eine frühzeitigere Antragstellung der Schuldner. Als Anreize dafür wurden u.a. aufgeführt:

- die Herausgabesperre, dadurch die Erhöhung der Sanierungschancen,
- die größere Offenheit der Optionen nach der Verfahrenseröffnung,
- das Recht auf Vorlage eines Insolvenzplanes,
- die Möglichkeit der Eigenverwaltung durch den Schuldner unter Aufsicht eines Sachverwalters und
- die Restschuldbefreiung des Schuldners bei natürlichen Personen (vgl. DRUKARCZYK/ SCHÜLER 1997, S. 74 f.).

SCHMIDT (1997, S. 915) sieht zudem taktische Vorteile für den Schuldner-Geschäftsführer durch die Beantragung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Die Nutzung dieses Antragsrechtes hängt im wesentlichen von der Einschätzung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens ab. Schuldner, die nicht daran glauben, dass das Unternehmen überleben und Kreditgeber gewinnen kann, werden vermutlich kaum eher diese Antragsmöglichkeit nutzen. Sie könnten zudem versuchen, das Problem der Zahlungsunfähigkeit auch außerhalb des Insolvenzrechts zu lösen, was i.d.R. unbürokratischer sein dürfte. In den neuen Auslösetatbestand können deshalb keine hohen Erwartungen gesetzt werden.

- Überschuldung

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden, d.h. die bestehenden Verbindlichkeiten, deckt. Es ergeben sich neue Bewertungsgrundsätze, da bei der Vermögensbewertung von Betriebsbestehenswerten auszugehen ist, wenn eine Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist (LITTKEMANN/MÖHLMANN 1999, S. 648).

Die Interpretation dieses Tatbestandes zwingt - so die Autoren DRUKARCZYK/SCHÜLER (1997, S. 77 ff.) - zu einem mehrstufigen Verfahren, da die Bewertung sowohl unter der Prämisse der Liquidation als auch der Fortführung der Gesellschaft erfolgen kann. Zuerst ist zu prüfen, ob die Gesellschaft fortführbar ist, dann folgt die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden. Bei einem positiven Ergebnis der Fortführungsprognose sind die Fortführungswerte, bei einem negativen die Liquidationswerte anzusetzen. D.h., auch bei einer positiven Fortführungsprognose kann die Überschuldung attestiert werden, was zur Liquidation führen kann.

Die neue Rechtsordnung zeichnet sich somit in der Praxis aus durch:

- die Kontinuität in der Definition der Zahlungsunfähigkeit,
- die Wandlung der gesetzlichen Definition von Überschuldung in eine Form, die der (herkömmlichen) zweistufigen Methode zur richterlichen Überschuldungsmessung entspricht,
- die Einführung der drohenden Zahlungsunfähigkeit als Auslösetatbestand, der der Gesamtvertretung der Schuldner zukommt (DRUKARCZYK/SCHÜLER 1997, S. 60 ff.).

3.3 Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes

Im Altbundesgebiet ist seit 1999 auch die Personengesellschaft selbst insolvenzfähig und nicht wie früher nur deren einzelne Gesellschafter. In den neuen Bundesländern war dies bereits in der Gesamtvollstreckungsverordnung geregelt worden. Mit dieser Änderung wird das Insolvenzrecht als Bestandteil des Zwangsvollstreckungsrechts wieder stärker dem Unternehmensrecht angenähert (SCHMIDT 1997, S. 912 ff.). Sie betrifft die sog. Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, z.B. die OHG, die KG, die Freiberufliche Partnerschaftsgesellschaft, die sog. Vor-GmbH und die GbR in Form der Gesamthandsgesellschaft (SCHMIDT 1997, S. 913 f.; UHLENBRUCK 1997, S. 881).

Damit können nunmehr auch Unternehmen wie kleine Gewerbebetriebe und freiberufliche Praxen, die oft als Personengesellschaft geführt werden, die Insolvenz beantragen. Und deren Eigentümern eröffnet sich zudem die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung und damit zu einem wirtschaftlichen Neustart.

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Insolvenzfähigkeit auf die BGB-Gesellschaften und anderen die Gesellschaften betreffenden Neubestimmungen ergeben sich weitere Änderungen, die die Antrags-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten von organschaftlichen Vertretern oder Gesellschaftern oder die Auflösung der Gesellschaft berühren (UHLENBRUCK 1997, S. 882 ff.). Allerdings ist auch im neuen Recht kein einheitliches Konzern-Insolvenzrecht enthalten. Tochter- und Muttergesellschaften werden trotz des Verbundes grundsätzlich als rechtlich selbständige Einheiten angesehen.

Für Verbraucher und Kleingewerbetreibende hat der Gesetzgeber zudem das Verfahren der Verbraucherinsolvenz geschaffen. Als Folge dieser Unterscheidung in "Verbraucher" und "Unternehmen" ergibt sich bei natürlichen Personen die Notwendigkeit, als erstes die Einordnung in das Verbraucher- oder in das Regelinsolvenzverfahren zu prüfen. Die InsO in ihrer ersten Fassung orientierte sich bei der Bestimmung der Kleingewerbetreibenden an der Definition des früheren "Minderkaufmanns" (laut § 304 InsO).

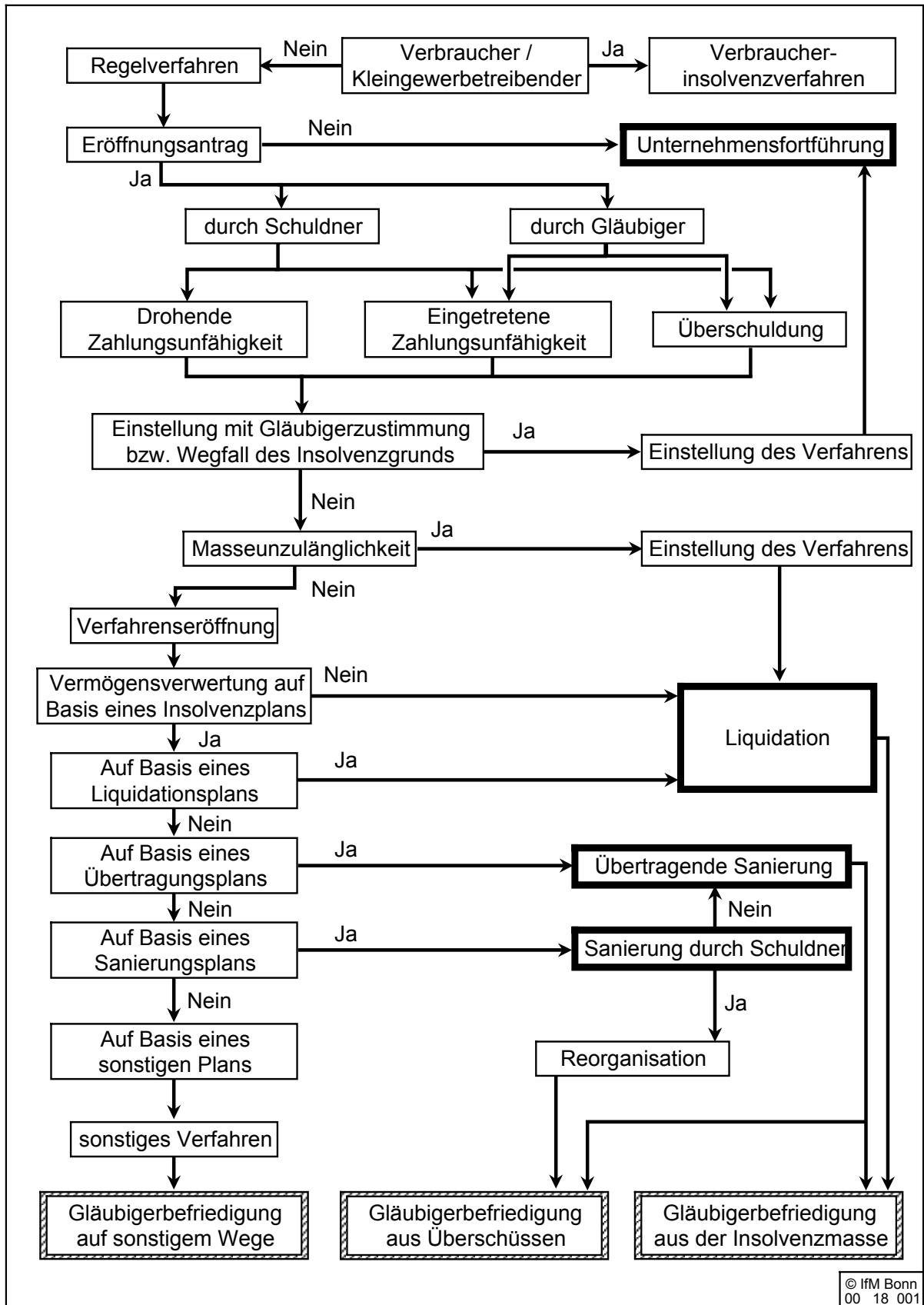
3.4 Verfahrensablauf im Regelinsolvenzverfahren für Unternehmen

Einen Überblick über den Verfahrensablauf von der Antragstellung bis zur Beendigung des Regelinsolvenzverfahrens für mittlere und große Unternehmen gibt die Abbildung 1 (vgl. auch ZIMMERMANN/ JÖHNK 2000, S. 482 ff.).

Innerhalb der Prüfung, ob das Verfahren eröffnet werden kann, nimmt die Prüfung der Masseunzulässigkeit eine besondere Rolle ein. Probleme bereitet dabei die Quantifizierung der schuldnerischen Masse und der voraussichtlichen Verfahrenskosten, die zur Prognose der voraussichtlichen Deckung der Masseverbindlichkeiten benötigt werden (LITTKEMANN/MÖHLMANN 1999, S. 649).

Mit der Verfahrenseröffnung wird eine natürliche Person als Insolvenzverwalter bestimmt. Neu - und dem US-amerikanischen Recht ("automatic stay") angepasst - ist eine Herausgabe- oder Verwertungssperre für die besicherten Gegenstände. Das betriebsnotwendige Vermögen soll nicht frühzeitig soweit geschmälert werden, dass eine Unternehmensfortführung unmöglich wird.

Abbildung 1: Verfahrensablauf im Regelinsolvenzverfahren



© IfM Bonn
00 18 001

Quelle: Eigene Darstellung (nach LITTKEMANN/MÖHLMANN 1999, S. 652)

Nach der Verfahrenseröffnung sind drei Verzeichnisse, das Masseverzeichnis, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht, anzufertigen, die am Berichtstermin den Gläubigern vorzulegen sind. Im Masseverzeichnis sind dabei sowohl Fortführungs- als auch Zerschlagungswerte anzugeben. Damit ergeben sich erneut Bewertungsprobleme.

Diese Verzeichnisse sind Grundlage für die Verfahrensartentscheidung durch die Gläubiger. Der Insolvenzverwalter berichtet den Beteiligten über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und Ursachen der Insolvenz, er unterbreitet eine Unternehmensanalyse und eine Verfahrensartempfehlung. Nach der Einräumung von Möglichkeiten zur Stellungnahme der Gläubiger beschließt die Gläubigerversammlung darüber, ob das schuldnerische Unternehmen einstweilig fortgeführt werden kann oder sofort liquidiert wird. Im Falle der einstweiligen Fortführung kann die Gläubigerversammlung den Insolvenzverwalter beauftragen, einen Insolvenzplan zu erarbeiten, der über mögliche Wege der Gläubigerbefriedigung Auskunft geben soll. Auch der Schuldner hat die Möglichkeit - sogar schon zum Berichtstermin - einen Insolvenzplan vorzulegen. Dieses neue Instrument, das sich ebenfalls am amerikanischen Verfahren orientiert, bildet den neutralen Rechtsrahmen dafür, sämtliche Verwertungsarten, die Liquidation, die Reorganisation und die übertragende Sanierung (Verkauf) gleichrangig anzubieten und über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Der Gesetzgeber fordert bei einer Unternehmensfortführung die Erarbeitung einer Planvermögensübersicht, eines Ergebnisplans und eines Finanzplans. Damit wird dem Insolvenzverwalter eine erhebliche unternehmerische Kompetenz abverlangt.

Dem Insolvenzplan müssen alle Gläubigergruppen zustimmen, sonst folgt die Liquidierung des Unternehmens. Dem Gericht steht allerdings unter bestimmten Bedingungen zu, den Insolvenzplan ohne einstimmige Zustimmung der Gläubigergruppen umzusetzen, wenn die ablehnende Gläubigergruppe nicht schlechter gestellt wird als ohne Umsetzung des Insolvenzplans (sog. Obstruktionsverbot; vgl. LITTKEMANN/MÖHLMANN 1999, S. 651). Nach Festlegung der Verwertungsart folgt die Verfahrensdurchführung. Natürliche Personen können ein Restschuldbefreiungsverfahren beantragen.

Eine Unternehmensliquidation kann sich somit auf verschiedenen Ebenen des rechtlichen Verfahrens ergeben: aus Massearmut, wegen Nichterstellung oder Ablehnung eines Insolvenzplanes und innerhalb eines Insolvenzplanes als planbasierte, d.h. zeitlich gestreckte Liquidation.

3.5 Verfahrensablauf im Verbraucherinsolvenzverfahren für Verbraucher und Kleingewerbetreibende

Entgegen seinem Namen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren auch für Unternehmen vorgesehen, namentlich für aktive Kleingewerbetreibende und ehemalige Selbständige. Allerdings ist in der InsO keine Legaldefinition des Verbrauchers bzw. wirtschaftlich geringfügig Tätigen enthalten. Eine Präzisierung erfolgte erst im Jahr 2000 (vgl. Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung der InsO, BMJ (2000b)).

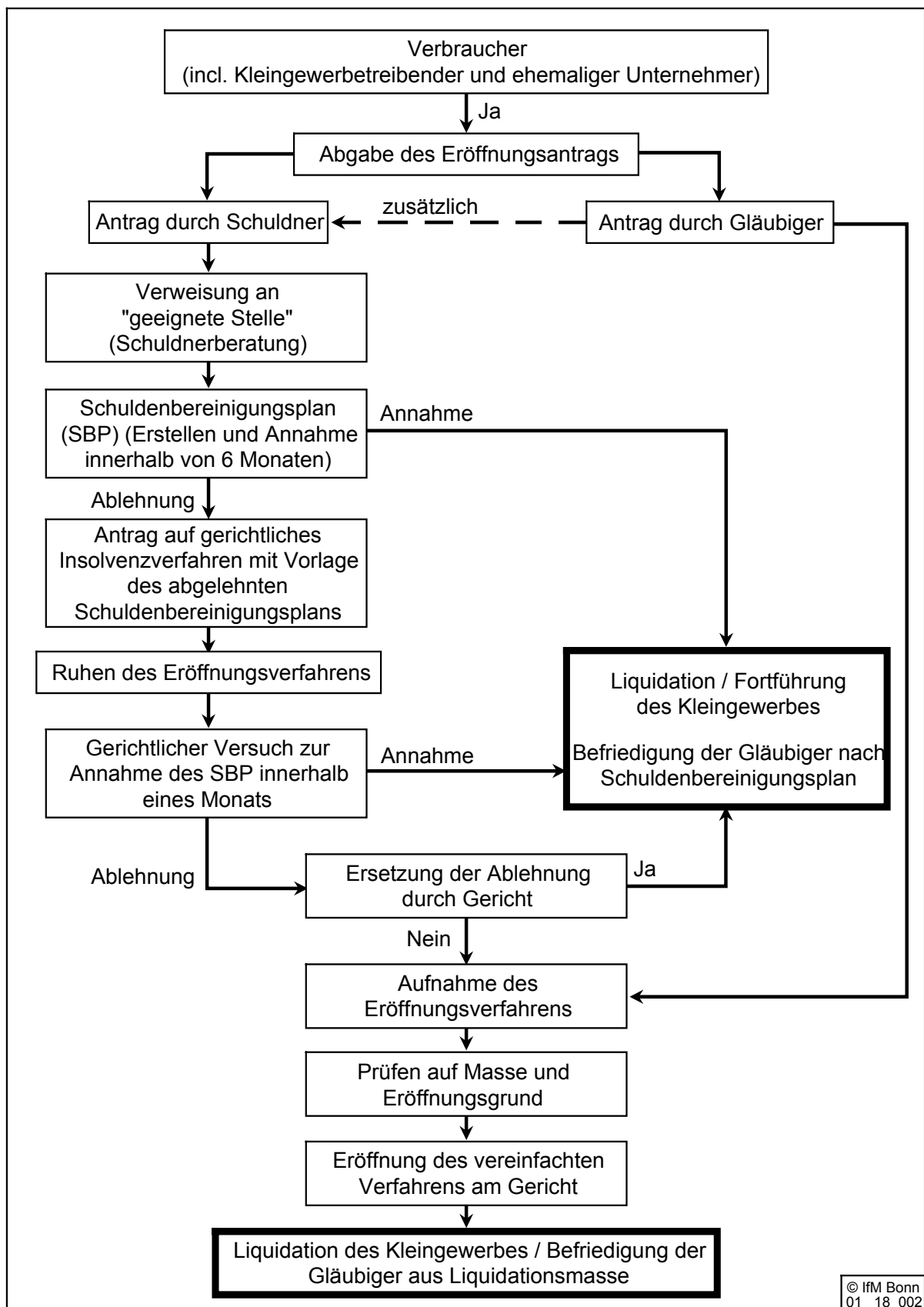
Den miteinander verzahnten gerichtlichen und außergerichtlichen Ablauf verdeutlicht die Abbildung 2. Dem gerichtlichen Verfahren ist - sofern auch der Schuldner die Eröffnung beantragt hat - ein außergerichtliches Vergleichsverfahren vorangestellt, in dem mittels eines Schuldenbereinigungsplans eine Entschuldung erreicht werden soll. Bei Annahme dieses Planes wird das gerichtliche Insolvenzverfahren vermieden, was die Gerichte entlasten soll. Bei einer Ablehnung ist der Plan mit dem Antrag auf Eröffnung der Insolvenz dem Gericht vorzulegen (§§ 305 ff. InsO). Das Gericht legt den Plan den Gläubigern erneut zur Annahme vor und kann die Zustimmung einzelner Parteien unter bestimmten Umständen ersetzen (vgl. GRUB 1997, S. 534 ff.).⁶ Erst wenn auch dies scheitert, wird das Eröffnungsverfahren wieder aufgenommen und bei positivem Bescheid ein vereinfachtes Gerichtsverfahren eröffnet.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren können Kleinstunternehmen in vier Stufen von den Schulden befreit werden (vgl. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 18 f.):

- im außergerichtlichen Vergleich mit den Gläubigern über einen Teilerlass der Schulden,
- im Schuldenbereinigungsverfahren auf Antrag beim Amtsgericht,
- im Insolvenzverfahren und
- auf Antrag des Schuldners im Restschuldbefreiungsverfahren nach einer siebenjährigen Wohlverhaltensperiode.

⁶ Dieser zweite Einigungsversuch am Gericht soll nach Plänen des Gesetzgebers zukünftig nur nach Ermessen des Gerichts durchgeführt werden (lt. Regierungsentwurf vom Dezember 2000, BMJ 2000b).

Abbildung 2: Verfahrensablauf im Verbraucherinsolvenzverfahren (Stand Ende 2000)



Quelle: Eigene Darstellung

Wie im Regelinsolvenzverfahren kann das vereinfachte Verfahren aus verschiedenen Gründen zu einer Liquidation des Kleinunternehmens führen. Hauptgrund ist auch hier die Massearmut, die Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans ohne Sanierungslösung bzw. die Ablehnung eines Planes mit Sanierungskonzept.

Für aktive Kleinstunternehmen ergeben sich neben den Sanierungshürden im Regelinsolvenzverfahren, d.h. vor allem der Kostenproblematik in der Eröffnungsprüfung, zusätzliche Schwierigkeiten bei einer geplanten Unternehmensfortführung. Speziell wenn der Unternehmensbetrieb untrennbar mit der Person des Schuldners verbunden ist, z.B. wenn Qualifikationserfordernisse vorhanden sind, scheidet eine übertragende Sanierung durch Dritte aus.

4. Zusammenfassung: Prognose der Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Anzahl der Insolvenzverfahren

Die erwartbaren Auswirkungen der rechtlichen Neuerungen auf die Praxis und die Insolvenzstatistik werden in der folgenden Übersicht 1 als Überblick dargestellt. In der dritten Spalte wird zudem angezeigt, ob die jeweilige Änderung eine erhöhte oder sinkende Anzahl an Sanierungsfällen erwarten lässt.

Unter der Annahme, dass bei konstanten Wettbewerbs- und Umweltbedingungen vom Gesamtbestand an Unternehmen immer eine gewisse Anzahl von Unternehmen aufgrund von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung in Krisen gerät, dürfte das Gesetz zu einer leicht erhöhten Anzahl von Insolvenzanträgen führen. Im besonderen erhöhen die bisher "aufgestauten" Fälle der Verbraucherinsolvenzen bzw. Kleingewerbeinsolvenzen die Statistik.⁷

Des weiteren wird aufgrund der frühzeitig möglichen Beantragung und der Begrenzung der Verfahrenskosten eine erhöhte Eröffnungsquote der Verfahren vorausgesagt, was tendenziell die Sanierungschancen von Unternehmen bzw. die Befriedigung der Gläubigerforderungen erhöhen kann. Wenn dies wie erwartet damit einhergeht, dass die Gesamthöhe der Gläubigerverluste volkswirtschaftlich und im Einzelfall niedriger ausfällt, dürfte andererseits langfristig

⁷ Für das Jahr 2000 wurde eine leicht gestiegene Anzahl von Unternehmensinsolvenzen und eine stark gestiegene Anzahl von Verbraucherinsolvenzen erwartet (vgl. zur Prognose: NN 2000a).

ein Rückgang der Anzahl der Unternehmen zu verzeichnen sein, die in Folge von anderen Insolvenzfällen in Liquiditätskrisen geraten.

Übersicht 1: Prognose der Auswirkungen der zentralen Änderungen im Insolvenzrecht auf die Zahl der Unternehmensinsolvenzen

Rechtliche Neuerung	Auswirkung auf die Praxis	Fortführungs- chance der Unternehmen	Auswirkung auf die Statistik
Einführung des Schuldenbereinigungsplans im Verbraucherinsolvenzverfahren	Rückgang der eröffneten Verfahren bei Kleingewerbetreibenden; schnelle, außergerichtliche Befriedigung der Gläubiger	leicht erhöht	als eigene Kategorie erfasst
Drohende Zahlungsunfähigkeit als neuer Insolvenzgrund für den Schuldner	frühzeitigere Beantragung des Verfahrens; mehr Masse	erhöht	anfänglich: Erhöhung der Zahl der jährlichen Fälle
Neufassung der Anlässe Zahlungsunfähigkeit/ Überschuldung	wenig Unterschiede zu früherem Recht	unverändert	
Insolvenzplanverfahren	vom vorgesehenen Recht abweichende Regelungen vereinbar	erhöht	
Offenheit der Verfahrenswege	Hoffnung auf Sanierung führt zur früheren Beantragung, mehr Unternehmensfortführungen	erhöht	Verfahrensdauer erhöht sich eventuell, frühere Beantragung
Entscheidung der Gläubiger über Verfahrensweg	längere Zeitdauer des Verfahrens möglich	unverändert	
Prospektive Rechnungen im Insolvenzplanverfahren	Bewertungsprobleme, Fehler durch Insolvenzverwalter	erhöht	
Einbeziehung von BGB-Gesellschaften in Westdeutschland	mehr Unternehmen als potenzielle Fälle, Pflichten für Gesellschafter	erhöht	mehr Unternehmensfälle, weniger Privatpersonen
Schuldnerbefreiung für natürliche Personen nach 7 Jahren	mehr Anträge (Kleingewerbetreibende, Freiberufler)	leicht erhöht	mehr Antragsfälle, gesonderte Erfassung
Herausgabesperre	Verfahrensausgang offen; mehr Sanierungsfälle Kreditvergabepraxis: Verschärfung bzw. Vertieferung, genauere Prüfung durch Banken	erhöht	Anstieg der Fallzahl bis Ende 1998 durch vorzeitige Beantragung der gesicherten Gläubiger

Quelle: Eigene Zusammenstellung, in Anlehnung an LITTKEMANN/MÖHLMANN (1999, S. 653)

B. Die Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen nach der neuen Insolvenzordnung: Erfahrungen aus der Praxis

1. Struktur und Aufbau der Untersuchung

Um erste Auswirkungen der Rechtsreform zu überprüfen, befragte das IfM Bonn eineinhalb Jahre nach der Inkraftsetzung der InsO Experten aus dem Bereich der Rechtspflege und -beratung sowie der Wirtschaftsförderung zu den Problemen bei der Anwendung des neuen Rechts. Dazu wurden im Spätsommer 2000 zehn Gesprächspartner gewonnen, die mündlich bzw. telefonisch einen halbstandardisierten Fragenkatalog beantworteten. Zusätzlich wurden zwei unstrukturierte Interviews mit Vertretern von öffentlich geförderten Beratungsgesellschaften, die Unternehmen im Insolvenzfall betreuen, geführt.

Die zehn Experteninterviews wurden jeweils mit zwei Richtern, Rechtspflegern, Professoren für Insolvenzrecht, Insolvenzverwaltern mit längerer Verwalterpraxis und jüngeren Rechtsanwälten, die verschiedene Gläubiger im Insolvenzfall vertreten hatten, befragt. Vier dieser Personen hatten zum Interviewzeitpunkt ihren Tätigkeitsschwerpunkt in den neuen Bundesländern.

Basierend auf einer Literaturstudie konzentrierte sich der Interviewleitfaden thematisch auf Besonderheiten bei der Verfahrenseröffnung und -abwicklung, die Tätigkeit der Insolvenzverwalter und die Unternehmenssanierung. Zudem wurde um eine allgemeine Einschätzung der Insolvenzrechtsreform gebeten sowie nach möglichen mittelstandsspezifischen Nachteilen im Verfahrensverlauf geforscht.

Einleitend wurden die Experten nach den Hauptschwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen InsO im Bereich der Unternehmensinsolvenzen befragt. Hierbei sollten die drei bedeutendsten Probleme erläutert werden. Im ersten Dokumentationsteil, dem Kapitel 2, werden die am häufigsten genannten Probleme beschrieben. Im Kapitel 3 wird auf weitere Fragen im Detail eingegangen. Bevor die Aussagen insgesamt gewürdigt und zusammengefasst werden, wird im Teil 4 ein kurzer Überblick über andere Stellungnahmen zur neuen InsO und erste anstehende Gesetzesnovellierungen gegeben.

2. Hauptprobleme bei der Umsetzung der Insolvenzordnung

Die zehn Experten wurden im Sommer 2000 um die Identifikation der drei wichtigsten Umsetzungsprobleme im Bereich der Unternehmensinsolvenzen gebeten.

Am häufigsten wurde der Haftungsumfang der vorläufigen Insolvenzverwalter als Problem thematisiert. Nach § 55 II 1 InsO werden die Verbindlichkeiten, die der vorläufige Verwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsmacht (sog. "starker" Verwalter) eingeht, zu Masseverbindlichkeiten, d.h. Forderungen, die vorab aus dem verbliebenen Vermögen zu bedienen sind. Die Verbindlichkeiten des vorläufigen "starken" Verwalters (mit umfassender Übernahme der Rechte des Schuldners) können speziell für laufende Arbeitsverträge sehr hoch werden.⁸ Dies betrifft den Erstattungsanspruch der Bundesanstalt für Arbeit bezüglich des Insolvenzgeldes: Laut AFG kann sie die Rückzahlung des Insolvenzgeldes vom Verwalter fordern. Das Risiko einer Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer ist damit höher als im alten Recht, woraus eingeschränkte Möglichkeiten zur Sanierung folgen. Heute ist es an den Gerichten üblich, nur einen "schwachen" Verwalter, d.h. einen mit eingeschränkten Rechten, zu bestellen. Der Referentenentwurf zur ersten Insolvenzrechtsnovelle sieht deswegen die Rückstufung der Rückgriffsansprüche der Bundesanstalt für Arbeit vor.

Als weiteres Hauptproblem wird das Fortführungspostulat des § 22 InsO genannt: Die Fortführung des Unternehmens bis zur Eröffnung des Verfahrens ist nicht in allen Fällen gerechtfertigt, das Postulat orientiert sich zu wenig an den realen wirtschaftlichen Gegebenheiten. Speziell das Verwertungsverbot des Insolvenzverwalters vor dem ersten Berichtstermin verhindert eine rasche Abwicklung, denn häufig können Verwalter sehr schnell einen Käufer für das Unternehmen finden. Da der Berichtstermin aber meist für sechs Wochen nach der Eröffnung angesetzt ist, entstehen in dieser Zeit nur masseschmälernde Zusatzkosten aus laufenden Verträgen, z.B. Mietzahlungen.

Kritisiert wird zudem die Verstärkung der Gläubiger-Autonomie zu Lasten des Verwalters. So können z.B. die Gläubiger nach § 176 InsO im Prüfungstermin die Begründung von Forderungsablehnungen verlangen, was das Verfahren verzögert und verkompliziert. Da auch die Gläubiger eine inhomogene Gruppe darstellen, kommt es zwischen ihnen zu Konflikten. Speziell durch die vollen Stimmrechte entsprechend der Forderungen (Summenprinzip) können Großgläubiger das Verfahren zu Lasten von kleineren dominieren. Die sachliche

⁸ Der Verwalter muss auch laufende Verträge wie Zeitungsabos, Leasingverträge etc. regeln, deren Folgen er unter dem Zeitdruck nur schwer abschätzen bzw. ändern kann. Schon aus Zeitgründen kann er nicht wie ein Unternehmer agieren, da er normalerweise mehrere Insolvenzfälle zu bearbeiten hat. Da die meisten Verfahren kleine Unternehmen mit einer geringen Teilungsmasse betreffen, ist eine Kostendeckung für einen vollen Zeiteinsatz in einem Unternehmen meist nicht gewährleistet.

Sicherung der großen Gläubiger ist durchaus angebracht, deren Stimmrechte sollten jedoch durch die Einführung des Kopfprinzips zugunsten kleiner Gläubiger, oft mittelständische Unternehmen, reduziert werden.

Trotz der Reform gestaltet sich die Massesicherung im Unternehmen als schwer. Speziell in den Eröffnungsverfahren, die derzeit viel länger dauern als intendiert war, können die Gläubiger bestimmte Sachgüter aus den Unternehmen entfernen, die für eine Unternehmensfortführung benötigt werden (betrifft §§ 166 ff. InsO). Der Insolvenzverwalter hat nur wenige Möglichkeiten, diese Sachgüter herauszuverlangen, außerdem würde dies sehr lange dauern. Nötig wäre eine schnelle Rückholmöglichkeit für Waren oder Sicherungsgut. Gefordert wird die Option eines schnellen gerichtlichen Sicherungsbeschlusses binnen 24 Stunden.

Außerdem sollten nach Ansicht eines Experten die Sicherungsmaßnahmen, die während der Eröffnung vom Gericht angeordnet werden, durch den Schuldner anfechtbar werden. Dem schließt sich der Gesetzentwurf vom Dezember 2000 an. Dieser Änderungsvorschlag gilt dem Schutz der Rechte des Schuldners, der die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen an den vorläufigen Verwalter verloren hat.

Das Insolvenzplanverfahren wird als zu kompliziert und bürokratisiert kritisiert. Zudem ist es nicht mit dem Steuerrecht harmonisiert: So werden die Sanierungsgewinne besteuert, obwohl Finanzmittel besonders wichtig zur Fortführung des Unternehmens sind.

Die rechtlichen Prinzipien der InsO werden allgemein aus Unkenntnis oder wegen ihrer Kompliziertheit zu wenig wahrgenommen. Das betrifft z.B. den Antragsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, verschiedene Sanierungsoptionen, die Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung. Diese Probleme werden im Detail im weiteren Verlaufe der Abhandlung dargestellt.

3. Einzelaspekte der Umsetzungshürden

3.1 Rechtzeitige Antragstellung zur Vermeidung von Masselosigkeit

Das Ziel der Reform bestand u.a. darin, die Gläubigerforderungen besser zu befriedigen und den Anteil der masselosen, d.h. nicht eröffneten Fälle zu senken. Zu diesem Zweck wurden u.a. die Antragstatbestände präzisiert und um den Grund der "drohenden Zahlungsunfähigkeit" erweitert. Weitere Regelun-

gen galten dem Ziel, den Schuldner zu einer frühzeitigen Antragstellung zu motivieren. Diese Regelungen sollten ihm u.a. ermöglichen, das Unternehmen selbst sanieren zu können. Die rechtzeitige Einleitung des Verfahrens soll bewirken, dass weniger Unternehmen unter Massearmut leiden und dass sich dadurch die Sanierungschancen von Unternehmen erhöhen.

3.1.1 Verfahrenskosten und -eröffnungen

Der Anteil der mangels Masse abgelehnten Verfahren ist - wie vom Gesetzgeber intendiert - auf unter zwei Drittel aller Antragsfälle gesunken. Als Hauptursache dafür benennen alle Befragten die gegenüber der Konkursordnung gesetzlich bestimmte Verringerung der für eine Verfahrenseröffnung benötigten Masse. Der verbesserte Schutz der Masse wird dadurch erreicht, dass für eine Eröffnung gem. § 54 InsO nur noch die Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren sowie die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses gedeckt sein müssen. Sonstige Masseverbindlichkeiten nach § 55 InsO bleiben unberücksichtigt (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 13).

Trotz dieser Bestimmung ist die Praxis der Kostenberechnung an den Gerichten durchaus unterschiedlich: An einigen Gerichten haben sich z.B. die Richter intern darauf verständigt, die Eröffnungskosten so niedrig wie möglich anzusetzen, um mehr Verfahren eröffnen zu können. Heute eröffnen Richter auch schon bei einer Masse von 1.000 bis 2.500 Euro. In solchen Fällen reichen die Kostenbeiträge der gesicherten Gläubiger an der Masse aus, um das Verfahren zu eröffnen (vgl. §§ 179, 171 InsO). Die Reduzierung der Kosten zur Verfahrenseröffnung wird aber nach Ansicht einiger Vertreter der Judikative noch nicht überall konsequent genug genutzt.

In der Praxis wird zuerst ein Sachverständiger, meist ein Verwalter, zur Erstellung eines Gutachtens bestellt, der prüft, ob eine Eröffnung möglich ist. Wenn dessen Gutachten für eine Eröffnung plädiert, wird der Richter dem meist folgen. Zu kritisieren ist, dass die Verwalter innerhalb der Bewertung in einen Interessenkonflikt geraten können, da sie eine Verfahrensablehnung befürworten können, wenn die Prüfung nur eine geringe vorhandene Masse aufdeckt. Bei der Eröffnung von massearmen Verfahren muss der Verwalter befürchten, dass seine eigenen Kosten nicht gedeckt sind.

Die Bewertung der Eröffnungswürdigkeit auf der Basis des Kostendeckungsprinzips vernachlässigt, dass dem Insolvenzrecht auch eine Ordnungsfunktion

zukommt. Eine hohe Eröffnungsrate ist z.B. sinnvoll, um eventuelle kriminelle Tatbestände, die sich im Vorfeld des Insolvenzantrags ereigneten, aufzudecken. Erst wenn regelmäßig eine gerichtliche Überprüfung der finanziellen Lage des Unternehmens erfolgt, ist auch eine Umsteuerung im Handeln der Unternehmer zu erreichen. Wenn wie bisher nur jedes dritte Verfahren eröffnet wird, kann dies unredliche Schuldner zu kriminellen Handlungen verleiten. So konnte in verschiedenen Gerichtsbezirken beobachtet werden, dass Schuldner das Recht umgehen. Um die Eröffnung zu verhindern, versuchen sie im Vorfeld bewusst, die Masse aufzuzehren. Und um ein Regelinsolvenzverfahren zu vermeiden, entlassen sie z.B. alle Arbeitnehmer, um dann im Verbraucherinsolvenzverfahren einer strengeren Kontrolle entgehen zu können.

Nach Ansicht eines Gesprächspartners kann das Gericht häufig böswilliges Handeln nicht nachweisen, selbst wenn Personen dafür "bekannt" sind, dass sie die Insolvenz als Unternehmensziel anstreben. Es sind Fälle bekannt, in denen Schuldner zwei- bis dreimal unbehelligt ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben. Die wegen Masselosigkeit abgelehnten Verfahren sollten deshalb nach Ansicht eines Experten generell der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

Etliche Experten äußerten Zweifel, ob eine höhere Quote an Eröffnungen den Gläubigern Vorteile bringt, und bezeichneten diese Quote als "geschönte Statistik". Der absolut notwendige Betrag für die Verfahrenskosten sei doch eher konstant geblieben. Zu oft würden die Verfahrenskosten die Masse letztlich aufzehren, gab ein Experte zu Protokoll. Jetzt würde auch bei minimaler Masse ein Verfahren eröffnet, z.B. um den Antrag auf Restschuldbefreiung zu ermöglichen. Durch die Eröffnung allein wird jedoch nicht mehr Masse geschaffen. Auch für eine Sanierung müssten erst zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden. Die "pragmatischen" Gerichte würden deswegen zunehmend wieder dazu übergehen, nur Fälle zu eröffnen, in denen die Massekosten ausreichend gedeckt sind. Auf Nachfrage verneinten Gerichtsvertreter, dass ein hoher Anteil der eröffneten Verfahren nachträglich wegen Masselosigkeit eingestellt werden musste.

Die Eröffnungsquote fällt heute auch deswegen höher aus, weil Anträge z.T. eher gestellt werden und aufgrund dessen mehr Vermögen in den Unternehmen zu finden ist. Nach Ansicht eines Rechtspflegers reagieren heute institutionelle Gläubiger wie die Sozialversicherungen früher bei Zahlungsverzug. Die Antragstellung ist bei den Gläubigern häufig durch die Hoffnung motiviert, dass

dann die Forderungen doch beglichen werden, was letztendlich zur Einstellung des Verfahrens führt. Trotz der Gefahr, dass die Verfahrenskosten von dem Antragsteller übernommen werden müssen, wird die Antragstellung von den Gläubigern als Druckmittel eingesetzt.

Die höhere Eröffnungsquote hat allerdings auch den negativen Nebeneffekt, dass die Gerichte überlastet sein können und die Verfahrensdauer verlängert wird. Für die Gerichte ergibt sich aus der höheren Anzahl eröffneter Verfahren ein Bedarf, die Sach- und Personalausstattung zu erhöhen.

3.1.2 Frühzeitige Auslösung des Insolvenzantrags

Einige Veränderungen im Recht sollten dazu führen, dass die Insolvenzanträge zu einem Zeitpunkt gestellt werden, in dem noch genügend Masse für eine Sanierung bzw. zumindest für eine Verfahrenseröffnung im Unternehmen vorhanden ist. Dazu wurden u.a. der frühzeitig auslösbare Antragsgrund der "drohenden Zahlungsunfähigkeit" eingeführt und der Begriff der Überschuldung neu definiert.

Doch die angedachten Wirkungen treten in der Realität nicht ein. Das liegt an allgemeinen psychologischen und finanziellen Ursachen, aber auch an Gründen, die in der Art der Antragstatbestände liegen.

So ist es für ein Unternehmen in Deutschland trotz der Rechtsreform immer noch rufschädigend, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, da im Insolvenzverfahren nicht die Chance zur Sanierung gesehen wird. Für den mittelständischen Unternehmer als Schuldner bringt es zudem häufig keinen großen Vorteil, das Verfahren frühzeitig zu beantragen. Eher ist dann die Gefahr gegeben, dass er seine Handlungsmacht als Unternehmer völlig an einen Insolvenzverwalter bzw. Liquidator verliert.

Diese Scheu, in das Insolvenzverfahren zu gehen, wird durch einen finanztechnischen Sachverhalt verstärkt. Mit dem Antrag steigt die vom Unternehmen benötigte Liquidität an, da z.B. Lieferanten nur noch gegen Vorkasse liefern (vgl. auch KUBMAUL/STEFFAN 2000, S. 1850 ff.). Es wird berichtet, dass Kunden, die noch Forderungen des Schuldners begleichen müssen, die Zahlungen verweigern, in der Hoffnung, dass diese Forderungen in einem Insolvenzverfahren vergessen werden. Speziell im Baugewerbe versuchen anscheinend manche Auftraggeber, die Zahlungen über Mängeleinreden zu ver-

meiden. Das Eintreiben dieser Forderungen kostet einen Verwalter dann zusätzliche Zeit.

Der neue Tatbestand der "drohenden Zahlungsunfähigkeit" findet noch keine breite Anwendung. Nach Angaben der Gerichte ist er nur in unter einem Promille der Fälle der offiziell benannte Antragsgrund, da ihm nur bei Eigenanträgen von gutwilligen Schuldnern praktische Relevanz zukomme. Doch selbst in diesen Fällen, in denen dieser neue Antragsgrund benannt war, sei die Zahlungsunfähigkeit zu 90 % bereits seit Monaten eingetreten. Der Antragsgrund "drohende Zahlungsunfähigkeit" erweist sich damit derzeit als quantitativ unbedeutend.

Als Grund für die geringe Nutzung wird benannt, dass die Schuldner ihre Situation meist zu optimistisch sehen und die Anträge weiterhin zu spät stellen. Schließlich ist dieser Antragsgrund speziell bei KMU noch immer zu wenig bekannt und wird deswegen nicht als strategische Option wahrgenommen.

In der Umfrage wurden lediglich einige Beispiele für Verfahren aus Anlass der drohenden Zahlungsunfähigkeit geschildert. Häufig handelt es sich hierbei um Fälle, in denen das Unternehmen durch einen Wirtschaftsprüfer beraten wurde, der bereits einen Insolvenzplan mit dem Ziel der Sanierung erarbeitet hat. Die wenigen gesammelten Erfahrungen an den Gerichten belegen andererseits, dass diese Verfahren i.d.R. gut durchzuführen sind, da meist noch genügend Finanzmittel und auch Zeit für Sanierungslösungen vorhanden wären.

Auch der Antragsgrund "Überschuldung", der definitorisch gegenüber der Konkursordnung präzisiert wurde, wird eher selten genutzt, obwohl die Überschuldung in der Literatur als klassischer Auslöser des GmbH-Konkurses bezeichnet wird. Doch nur im Einzelfall analysieren Gläubiger, z.B. Banken, die Bilanzen von Gesellschaften so gründlich, dass es zu einem Insolvenzantrag kommt. Auslöser ist fast immer die Zahlungseinstellung des Schuldners, d.h. die Zahlungsunfähigkeit ist bereits eingetreten. Gefordert wurde deshalb erneut eine klarere Definition des Antragsgrundes, vor allem die Annäherung der juristischen an die betriebswirtschaftliche Definition.

Der Antragsgrund Überschuldung gilt überdies als sehr kompliziert, speziell die Aufstellung der Fortführungsprognose sei mit großen Unsicherheiten behaftet. Es wird bezweifelt, dass ein Schuldner bei einer positiven Fortführungsprognose ein Interesse an der Insolvenzeröffnung haben kann, da eine Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens oft leichter zu bewerkstelligen sei (siehe

den Fall des Bauunternehmens Holzmann). Aber der Sachverhalt spielt eine große Rolle bei gesellschaftsrechtlichen Fragen: z.B. bezüglich der Haftung der Gesellschaftsorgane aufgrund der Antragspflicht oder der Gewährung kapitalersetzender Darlehen.

Die für ein Insolvenzverfahren obligatorische Antragstellung durch Gläubiger oder Schuldner wurde von einem Experten generell kritisiert. Gefordert wird ein Eingriffsrecht der Staatsanwaltschaft, z.B. bei sog. Briefkastenfirmen, bei denen die Zustellung des Insolvenzantrags oft nicht möglich ist, und wenn, dann zu einem Zeitpunkt, in dem die Masse bereits total aufgezehrt und ein geordnetes Insolvenzverfahren nicht mehr durchgeführt werden kann.

3.1.3 Motivation des Schuldners durch Eigenverwaltung

Im neuen Gesetz wird eine Eigenverwaltung des Unternehmers auf Antrag ermöglicht. Hierdurch sollen insbesondere die Schuldner zu einer rechtzeitigen Antragstellung motiviert werden.

Bei den bisherigen Insolvenzverfahren ist es jedoch kaum zu einer Eigenverwaltung durch den Schuldner gekommen. Dabei scheinen zumindest im Jahr 1999 mehr Anträge vorgelegt zu haben, als allgemein bekannt wurde. Nachdem diese jedoch in aller Regel vom Gericht abgelehnt wurden, erhob sich die Frage nach den Ursachen für die mangelnde Akzeptanz dieser Möglichkeit zur Unternehmensfortführung.

Die Mehrheit der Experten ließ starke eigene Vorbehalte gegenüber der Eigenverwaltung erkennen. Die meisten Argumente bezogen sich auf den Zusammenhang zwischen Genehmigungswürdigkeit und Redlichkeit des Schuldners. Da der alte Eigentümer aus Sicht der Gläubiger bereits die Insolvenz zu verantworten hat, würde quasi "der Bock zum Gärtner gemacht", wenn sie ihre Zustimmung zur Weiterführung bzw. Eigenverwaltung geben würden. Die Tatsache, dass dem von der Insolvenz bedrohten Unternehmer die Managementfähigkeit meist abgesprochen wird, kommt erschwerend dazu. Selbst die Banken, die die Möglichkeit besitzen, einen eigenen Vertreter als Geschäftsführer zu installieren, stehen der Eigenverwaltung sehr skeptisch gegenüber.

Die Systemfremdheit der Eigenverwaltung bemängelt die Wissenschaft. Aus ihrer Sicht passt die Eigenverwaltung systematisch nicht zum Insolvenzverfah-

ren, da dies vordringlich an den Gläubigerinteressen ausgerichtet ist.⁹ Der Schuldner wird nach dieser Ansicht ebenfalls in einen Interessenkonflikt gebracht: Als "Verwalter" muss er das Verfahren im Sinne der Gläubiger abwickeln, gleichzeitig muss er aber auch an die Überlebenschancen seines eigenen Unternehmens denken. Hierbei kann es zu Zielkonflikten kommen.

Besonders in den Gerichten werden Zweifel an den Fähigkeiten des Schuldners laut, das Unternehmen aus der Krise zu führen. Deshalb blockieren sie i.d.R. derartige Anträge, da zudem die Möglichkeit fehlt, den Altschuldner entsprechend zu überwachen. Eine Missbrauchsvermutung der Eigenverwaltung ist durchaus begründet (siehe z.B. den Fall Holzmann),¹⁰ denn es könnten z.B. Beweismittel vernichtet und die Berechtigung von Forderungen bestritten werden. Ein Verwalter sorgt in solchen Fällen für mehr Transparenz.

Trotz aller Vorbehalte kann die Eigenverwaltung im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, z.B. bei einem börsennotierten Unternehmen. Die Börsenerfahrungen des Unternehmers kann ein Verwalter nicht ersetzen.

Vorteile ergeben sich bei der Eigenverwaltung auch aus der Möglichkeit zur Kostenersparnis, da in diesen Fällen die Kosten für die Unternehmensverwaltung sinken. Für einen (begleitend eingesetzten) Sachwalter sind z.B. nur 60 % der Regelvergütung des Insolvenzverwalters als Entgelt vorgesehen (BLERSCH 2000, S. 12). I.d.R. muss der Schuldner aber doch einen guten Berater haben oder intensiv vom Gericht betreut werden. Dann erweist sich die Vergütungsabsenkung als kontraproduktiv, da die Verwalter bei einer Eigenverwaltung des Schuldners weniger verdienen können, der Arbeits- und Kontrollaufwand aber ähnlich hoch ist. Aus Eigeninteresse werden Verwalter im Eröffnungsgutachten eher gegen eine Eigenverwaltung des Schuldners argumentieren.

Um der Eigenverwaltung zum Durchbruch zu verhelfen, sollten die Verfügungskompetenzen des Altunternehmers deutlich zugunsten eines begleitend

⁹ Dabei gab es auch schon in der Vergleichsordnung ein ähnliches Rechtsinstitut für eine Eigenverwaltung durch den Altunternehmer.

¹⁰ Der Rechtsanwalt Görg, Köln, wurde kurz vor dem Insolvenzantrag in den Vorstand des Bauunternehmens Holzmann berufen, um später die Eigenverwaltung durchsetzen zu können. Wenn in einem solchen Fall gleichzeitig der Verdacht der Insolvenzverschleppung durch die Vorstände besteht, birgt eine Fortführung durch das alte Management die Gefahr in sich, dass die "Schuldnerrettung" zulasten des Gläubigerschutzes überbetont wird.

eingesetzten Verwalters zurückgeschnitten werden. Die erweiterte Kontrollinstanz des Verwalters schützt die Gläubiger, während das Interesse der Altunternehmer an einer Eigenverwaltung nur unwesentlich tangiert wird, da er seine Stellung als Eigentümer oder Manager auch bei begrenzten Rechten wahrnehmen kann. Dass er einen Teil der Kompetenz abgeben muss, dürfte er weniger beklagen als den vollständigen Verlust der Managerposition im Insolvenzverfahren.

Erst wenn die Eigenverwaltung häufiger genehmigt wird, ist zu vermuten, dass die Schuldner früher bereit sind, zur Sanierung des Unternehmens einen Insolvenzantrag zu stellen.

3.1.4 Restschuldbefreiung als Option für Unternehmer

Neu eingeführt wurde auch die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung des Schuldners, die dieser beantragen muss. Damit wurde - neben dem Vergleich - ein Weg zur Schuldenbefreiung für gescheiterte Unternehmer eröffnet, insofern sie gutwillig im Sinne des Gesetzes sind. Auch hierdurch sollte erreicht werden, dass Schuldner ein Insolvenzverfahren früher als bisher beantragen.

Die Restschuldbefreiung steht jeder natürlichen Person offen: Personen mit geringfügiger wirtschaftlicher Tätigkeit im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Unternehmern im Regelinsolvenzverfahren über einen Insolvenzplan oder durch das Restschuldbefreiungsverfahren gem. §§ 286 ff. InsO (vgl. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 25). Die Restschuldbefreiung ist aber an die Verfahrenseröffnung gebunden, was eine durchaus umstrittene Voraussetzung ist.

Sechs der zehn befragten Experten bewerten diese Möglichkeit zur Entschuldung generell positiv. Für die übrigen ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu früh für die Abgabe eines Urteils, da erst die siebenjährige Wohlverhaltensperiode abgewartet werden müsse.

Aus den Gesprächen ergibt sich, dass in den Gerichten bereits zahlreiche Anträge auf Restschuldbefreiung von natürlichen Personen gestellt wurden, bisher aber nur selten aus einem Regelinsolvenzverfahren heraus. Meist erfolgt der Antrag über ein Verbraucherinsolvenzverfahren, das seit 1999 sogenannten Kleingewerbetreibenden bzw. früheren Unternehmern offen steht. Aus den statistischen Unterlagen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" zur Verbraucherinsolvenz geht hervor, dass besonders Personen, die einen Ge-

schäftsbetrieb eingestellt haben, über diese Möglichkeit eine Befreiung von der Restschuld zu erreichen suchen. Bisher ist die Restschuldbefreiung in weniger als einem von hundert Fällen der Verbraucherinsolvenz beantragt worden.¹¹ Dabei verlaufen die Restschuldbefreiungsverfahren i.d.R. problemlos und gelten als erfolgversprechend, unter der Voraussetzung, dass die Finanzämter kein Steuerstrafverfahren einleiten.

Häufig wird der Sieben-Jahres-Zeitraum der Wohlverhaltensphase bemängelt. Er wird als zu lang angesehen. Deshalb ist es fraglich, ob ein Unternehmer aufgrund dieser Möglichkeit frühzeitig die Insolvenz beantragt, insbesondere wenn abzusehen ist, dass er aufgrund der Rückzahlungen an die Gläubiger sieben Jahre am Existenzminimum leben muss.¹² Vier bis fünf Jahre sollten aus Sicht der Praxis als Wohlverhaltensphase ausreichen, da ja das eigentliche Insolvenzverfahren selber bereits einige Jahre dauere.

In der Begründung zum Gesetzesvorschlag vom Dezember 2000 wird die Forderung nach der Verkürzung der Wohlverhaltensphase mit dem Argument abgelehnt, dass dann ungesicherte Gläubiger schlechter gestellt werden (BMJ 2000c, S. 15 ff). Verwiesen wird auf die Möglichkeit, dass Lohnvorausabtretungen, die ab Verfahrenseröffnung für einen Zeitraum von drei Jahren gelten können, die verteilbare Masse bereits drei von sieben Jahren schmälern können (gem. § 114 InsO). Ungesicherte Gläubiger würden bei einer Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre nur noch zwei Jahre aus einem Arbeitsentgelt der Schuldner befriedigt werden. Eine Verkürzung des Lohnabtretungszeitraums würde wiederum die Kreditwürdigkeit von Arbeitnehmern wesentlich senken.

Gegen diese Argumente spricht, dass diese Benachteiligung ungesicherter Gläubiger nur für Fälle gilt, in denen der Schuldner a) im Voraus Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge zur Kreditbesicherung abgetreten hat und b) er überhaupt ein zukünftiges Arbeitsentgelt über der Pfändungsgrenze erhält. Bei Selbständigen dürfte diese Fall-

¹¹ Für Bayern wird für 1999 berichtet: Von 2.344 Eröffnungsanträgen der Verbraucherinsolvenz wurden lediglich 2 % mittels eines Schuldenbereinigungsplanes beendet und ca. 12 % eröffnet (294 Verfahren). In rund einem Drittel dieser eröffneten Verfahren wurde die Restschuldbefreiung eingeleitet, das betrifft 4 % aller Eröffnungsanträge (vgl. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ 2000).

¹² Nach Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen würde rund die Hälfte der Beratungssuchenden für "Verbraucher"-insolvenzverfahren von der Sozialhilfe leben (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 19 ff.).

konstruktion äußerst selten auftreten, so dass zumindest für diese Personengruppe eine Verkürzung der Wohlverhaltensphase erreicht werden könnte.

Obwohl die Schwelle zum Schuldenerlass einerseits nicht zu hoch gesetzt werden darf, muss auch die Position der Gläubiger gesehen werden. Sie könnten die Restschuldbefreiung als Enteignung empfinden. Denn Unternehmer könnten sich bewusst verschulden, da die Haftung nunmehr begrenzt ist. Trotz dieser Bedenken werden die Möglichkeiten zum Neustart für einen Schuldner aber insgesamt positiv beurteilt. Deshalb ist zu überlegen, ob die Schuldenbefreiung nicht zur Vereinfachung im Vollstreckungsrecht angesiedelt werden könnte.

Die Gerichte und Beratungsstellen beobachten indessen, dass einige Schuldner kein Interesse an einem Antrag zeigen, auch wenn sie auf die Möglichkeit hingewiesen werden, vermutlich aus Scham gegenüber den Gläubigern. Ältere Personen resignieren teilweise und sehen keinen Sinn in einem Pfändungsstopp nach sieben Jahren, z.B. wenn aufgrund der geringen Arbeitsmarktchancen zukünftig kein Einkommen über Sozialhilfeniveau zu erzielen ist.

3.2 Erhöhung der Sanierungschancen von Unternehmen

3.2.1 Verfahrenshürden im Insolvenzplanverfahren

Zur Erreichung des Reformziels "Erhöhung der Sanierungschancen von Unternehmen" wurde u.a. das Rechtsinstitut des Insolvenzplanverfahrens geschaffen. Über dessen Umsetzung liegen noch keine amtlichen Daten vor. Die Experten vermuten, dass nur in weit unter einem Prozent aller Fälle ein Planverfahren eingeleitet wird.¹³ Der Gesetzgeber war allerdings auch nur davon ausgegangen, dass solche Pläne höchstens bei 5 % aller Fälle, nämlich bei ausgesprochenen Großverfahren, in Betracht kommen (vgl. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 32).

Die Interviews zeigen, dass an fast allen Gerichten zumindest einige Insolvenzplanverfahren durchgeführt wurden. Strukturell handelt es sich hierbei um:

- kleinere Unternehmen, in denen die Schuldner rechtzeitig Anträge stellen und das Unternehmen sanieren wollen,

¹³ Darunter waren zudem noch Fälle von Nonsensplänen, die vom Schuldner eingereicht worden waren, um das Verfahren zu verschleppen.

- schwierige Fälle (z.B. Bauträger mit Haftungsproblemen), in denen die Gläubiger schneller eine Auszahlung erwarteten als bei einem normalen Verfahrensablauf (bereits nach drei bis vier Monaten statt zwei Jahren),
- Fälle mit wenigen Gläubigern bzw. mit einfachem Abstimmungsverhalten der Gläubiger,
- Fälle, in denen eine Vorfinanzierung gelingt, da Gläubiger die Sanierung befürworten bzw. der Altunternehmer aus anderen Quellen, z.B. von Verwandten, Finanzmittel zuführen kann,
- Unternehmen, denen ein eigener Wert zueigen ist (z.B. aufgrund einer Börsennotierung oder von spezifischem Know-How) oder
- Fälle, in denen der Insolvenzverwalter aus Privatinitiative einen Insolvenzplan erarbeitete.

Dafür, dass nicht mehr Insolvenzplanverfahren eingeleitet werden, machen die Experten verschiedene Gründe verantwortlich. Diese liegen in der Komplexität des Verfahrens, dem Arbeitsaufwand, der mit der Abwicklung verbunden ist, und fehlendem Managementwissen der Insolvenzverwalter und Juristen.

Im Einzelnen gaben die Experten folgende Einschätzungen ab:

Durch die starke betriebswirtschaftliche Orientierung des Verfahrens sind viele Schuldner, Gläubiger, Richter, Rechtspfleger und auch Insolvenzverwalter überfordert. Art und Umfang der dynamischen Planrechnungen stellen eine hohe Hürde dar, da sie mit großen Unsicherheiten verbunden sind. Bei der Erstellung ist meist eine Mitarbeit des Schuldnerunternehmers oder einer anderen Leitungsperson des Unternehmens erforderlich. Der Geschäftsplan und die daraus abgeleiteten Befriedigungsprognosen der Forderungen sind für einfache Gläubiger, z.B. Arbeitnehmer, nicht zu durchschauen. Hieraus folgt, dass Gläubiger den Plan bei unsicherem Ausgang eher ablehnen, da bei einem "normalen" Verfahren bereits vor dem Verteilungstermin die Erfüllungsquote errechnet werden kann.

Die Pläne scheitern zudem an heterogenen Interessenlagen der Gläubiger. Einzelne Gläubiger bevorzugen eine schnelle Verwertung des Vermögens. Hierzu gehören speziell die Banken, denen meist die Grundstücke gehören. Sie sind an einer zügigen Immobilienverwertung interessiert. Auch die Finanzämter lehnen häufig eine Steuerstundung ab. Lieferanten und Arbeitnehmer haben dagegen ein größeres Interesse an einer Unternehmensfortführung, da

so das Unternehmen als Kunde bzw. Arbeitgeber erhalten bleibt. Vorausgesetzt ist, wie oben ausgeführt, die Durchschaubarkeit der Geschäftspläne.

In der Praxis - so ein Experte - wird ein Insolvenzplan nur dann akzeptiert, wenn er den (großen) Gläubigern erstens mehr und zweitens schneller Geld bringt. Das Verfahren ist somit durch die "Herrschaft der Gläubiger über den Verwalter" gekennzeichnet. Dabei wollte der Gesetzgeber vom Prinzip her gerade eine Lage vermeiden, in der ein einzelner Gläubiger eine Sanierungslösung boykottieren kann. Hingegen kommt es heute vor, dass die Abstimmungsgruppen der Gläubiger mehrmals umgebildet und Pläne erneut eingereicht werden müssen.

Das Verfahren erfordert einen hohen organisatorischen und bürokratischen Aufwand, der - glaubt man den Experten - speziell für KMU nicht bezahlbar ist. Allein die Menge der benötigten Unterlagen verteuert das Verfahren enorm. Kritik gilt auch den Fristenvorgaben. Für ein Insolvenzplanverfahren müssen in einer Verwalterkanzlei ca. fünf bis sieben Personen intensiv einen Monat lang den Fall bearbeiten, denn schließlich wird die Dauer eines Insolvenzverfahrens von rund fünf Jahren auf rund drei Monate verdichtet.

Die Vorbereitung eines Planes ist entsprechend komplex. Die Verhandlungen müssen im Geheimen erfolgen, möglichst bereits vor dem Insolvenzantrag (vgl. auch KUßMAUL/STEFFAN 2000, S. 1850 f.). Dies wird mit steigender Gläubigerzahl immer schwieriger. Die in der Rechtsliteratur modellhaft erarbeiteten Vorlagen für Insolvenzpläne sind mit über 100 Seiten zu umfangreich und für Gläubiger schwer zu überschauen. Nach Angaben aus der Praxis existieren aber auch Insolvenzpläne von zehn Seiten Umfang. Jeder Sanierungsentwurf sollte so knapp gehalten sein, dann könnten Gläubiger eher überzeugt und Bürokosten reduziert werden.

Hingewiesen wurde auch auf die Gewöhnungsbedürftigkeit des neuen Verfahrens: Das stark "angloamerikanisch" geprägte Verfahren bricht in der Tat mit Traditionen des deutschen Rechtssystems. So waren die Abstimmungsmodalitäten oder das Obstruktionsverbot¹⁴ für die Beteiligten anfangs zu ungewohnt.

¹⁴ Das Obstruktionsverbot soll eine missbräuchliche Verweigerung der Zustimmung zum Insolvenzplan durch einen Gläubiger verhindern (§ 245 InsO). Wenn die erforderliche Zustimmungsmehrheit nicht erreicht wird, gilt die Zustimmung einer Gläubigergruppe als

Die Praktiker halten dagegen, dass der Insolvenzplan als Lösungsform von einigen Theoretikern mythologisiert wird. Das Verfahren eröffne doch nur die Möglichkeiten, die ein kompetenter Verwalter mit der "übertragenden Sanierung", d.h. mit dem Verkauf an ein sanierendes Unternehmen, ohnehin besitze. Zwar ist dieser Weg nicht unumstritten¹⁵, doch in der Regel sprechen alle Aspekte für den Sanierungsweg der übertragenden Sanierung.¹⁶ Denn erstens kommt ein interessiertes Käuferunternehmen so i.d.R. preiswerter an den Übernahmekandidaten als nach einem Sanierungsversuch. Zweitens ist eine Übernahme auch für die Arbeitnehmer aufgrund des § 613a BGB durchaus vorteilhaft. Drittens fehlt auch manchen Altunternehmern die Kenntnis und der Wille zur Sanierung. Viertens würde ein gegebenenfalls benötigter Sanierungsberater weitere Kosten verursachen. Fünftens gibt es für den Verwalter keinen finanziellen oder organisatorischen Anreiz zur Erstellung eines Insolvenzplans, vielmehr müsste er in einem Insolvenzplanverfahren für weitere fünf bis sechs Jahre die Verantwortung übernehmen.

Der These, dass Insolvenzplanverfahren eher für Großunternehmen als Lösungsweg in Frage kommen, stimmten sechs von zehn Befragten tendenziell zu. Großunternehmen erscheinen als besser geeignet:

- da meist noch Masse vorhanden ist, die die Kosten für eine Planerstellung decken (die Kosten liegen meist zwischen 125.000 und 150.000 Euro),
- da sie eher einen Substanzwert haben, der zur Rettung berechtigt,
- da meist eine geordnete Buchführung vorzufinden ist,
- da sie teilweise allein durch hohe Steuernachforderung insolvent wurden,

erteilt, wenn diese Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden, und sie angemessen an dem wirtschaftlichen Wert, der den Beteiligten zufließen soll, beteiligt werden. Außerdem muss die Mehrheit der abstimmenden Gläubigergruppen den Plan akzeptiert haben (ZIMMERMANN/JÖHNK 2000, S. 486; MAUS 1997, S. 724 ff.).

¹⁵ In diesen Fällen wird zwischen dem Unternehmen an sich und dem Rechtsträger des Unternehmens unterschieden: Während der Rechtsträger liquidiert wird, werden das Unternehmen oder Teile davon fortgeführt. Die Forderungen, die nicht durch den Verkaufserlös gedeckt werden, werden für die Gläubiger zu Verlusten. Doch gerade bei Unternehmen, die von hohen Altlasten wie z.B. Umweltverschmutzungen betroffen sind, ist dieser Weg auch für die Lieferanten von Interesse, da Kosten auf die Gesellschaft abgewälzt werden können (vgl. zur Diskussion: IDW 1987, S. 179 ff.)

¹⁶ Trotz aller Kritik an den wenigen fehlgeschlagenen Privatisierungsfällen in den neuen Bundesländern: Die Insolvenzverwalter und Landesregierungen haben gute Erfahrungen mit Verkäufen von Insolvenzunternahmen an mittelständische Unternehmer gemacht (vgl. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999).

- da im Falle von Konzerngebilden mit vielen Tochtergesellschaften und komplizierten internen Rechtsvorgängen Auffanglösungen für gesunde Teile gefunden werden können.

Im Gegensatz dazu fehlt bei kleinen Unternehmen meist der eigene Wert, da diese am Markt häufig nur als ein Anbieter unter vielen agieren.

Für eine Anwendung von Insolvenzplänen in KMU spricht dagegen, dass z.T. weniger Gläubiger vorhanden sind und damit die Abstimmung vereinfacht sein kann. Zudem können in KMU die Ideen und das Engagement des Alteigentümers genutzt werden, wenn die Insolvenz hauptsächlich durch fremde Ursachen verschuldet wurde.¹⁷

Aufgrund der geschilderten Unsicherheiten folgt in der Praxis, dass weder in Groß- noch Kleinunternehmen das Insolvenzplanverfahren häufig angewandt wird. Großunternehmen bedürfen keiner Planverfahren, da bei diesen das öffentliche Interesse den Verwalter eher zu einer Sanierungsoption zwingt, auch die Banken und der Staat sind eher zu neuen Finanzhilfen bereit. In Kleinunternehmen scheitert die Planidee an den Kosten und am Wissen.

Nach Einschätzung des IfM Bonn ist das Insolvenzplanverfahren noch im Erprobungsstadium. Alle Beteiligten versuchen zur Zeit, diese Lösungsoption in der betrieblichen Praxis zu testen. Etliche Verwalter, die in der Vergangenheit bereits mit übertragenden Sanierungen Fortführungserfahrungen sammeln konnten, sind in der Lage, die Gerichte und Gläubiger für Planverfahren zu überzeugen. Probleme entstehen bei solchen Verwaltern, die nur selten Verfahren betreuten und denen Managementwissen fehlt. Vielen Betroffenen fehlt schlechterdings die Kenntnis von der Möglichkeit einer Sanierungsoption und damit auch von den erforderlichen Vorbedingungen für einen Sanierungsplan. Nach Ansicht der von uns befragten Verwalter ist auch eine Schulung der Richter und Rechtspfleger nötig. Auch sie konnten bislang wenig Erfahrungen mit Planverfahren sammeln, da selbst an großen Amtsgerichten nur wenige Fälle überhaupt für ein Insolvenzplanverfahren geeignet sind. An einem größeren Gericht mit rund 1.000 Insolvenzfällen im Jahr kämen maximal rund 30

¹⁷ Da ein Schuldnerunternehmer während des Insolvenzverfahrens keine neuen Verträge schließen darf, wird er gezwungen, ein neues Unternehmen z.B. über den Ehepartner zu gründen, wenn er wieder Arbeitnehmer beschäftigen will. Er wäre zu einem Eingehungsbetrug gezwungen, wenn er einen Arbeitsvertrag abschließen will.

Verfahren hypothetisch für ein Planverfahren in Betracht, an einem kleineren Gericht entsprechend weniger.

Doch speziell in Ostdeutschland hat sich eine Sanierungskultur bei Wirtschaftsprüfern, Politikern und an den Gerichten entwickelt. Dies wird von manchem Verwalter bereits kritisch gesehen, da hierbei die Einsicht schwindet, dass der Wettbewerb auch zur Stilllegung von Unternehmen zwingt.

Anwälte und Rechtspfleger verweisen auch auf bestehende mentale Vorbehalte: Die Einigungsbereitschaft der Beteiligten wird durch den bürokratischen Verfahrensweg und die hohe Komplexität blockiert und das Verfahren scheitert in sich selbst. Wahrscheinlich - so ein Hochschullehrer - wurde auch im Vorfeld der Reform zu viel Stimmung gegen das Planverfahren gemacht.

Abschließend wurde die Frage gestellt, ob die Reform insgesamt die Chancen zur Unternehmenssanierung vergrößert hat. Sechs von zehn Befragten sehen alles in allem leicht erhöhte Sanierungschancen. Drei Befragte haben Zweifel bzw. halten die Sanierungschance als nicht besser als vor der Reform und ein Experte bezweifelt das Ziel generell, da seiner Meinung nach der Wert einer Unternehmenssanierung verkannt werde. Insbesondere aufgrund der Haftungsregelungen für den starken Verwalter wurden zudem in den letzten zwei Jahren Sanierungschancen vertan, da meist eine Reduzierung der fortlaufenden Kosten über die Kündigung der Arbeitnehmer erreicht wurde. Damit wird zwar die Zahlung von Entgelt an die Arbeitnehmer vermieden, jedoch die Fortführung des Unternehmens erschwert. Die beabsichtigte Neuregelung dieses Sachverhaltes in der ersten Novelle der InsO dürfte die Sanierungschancen von Betrieben zukünftig leicht verbessern.

3.2.2 Veränderungen im Verhalten der beteiligten öffentlichen Institutionen

Einige Rechtsveränderungen zielten darauf ab, den Verfahrensablauf zu vereinfachen und zu beschleunigen, was wiederum die Sanierungschancen bzw. Befriedigungsquoten der Gläubiger erhöhen soll. So haben z.B. öffentliche Institutionen wie die Bundesanstalt für Arbeit, Krankenkassen, Finanzämter und Kommunalkassen nach der Reform der Gläubigerklassen als Gläubiger eine Schwächung ihrer Position hinnehmen müssen. Zu rechnen war deshalb zunächst mit Verhaltensänderungen dieser Gläubiger, denn schließlich müssen sie sich nun stärker auch an den Interessen anderer Gläubiger orientieren. Zu erwarten wäre außerdem, dass die bisher privilegierten Gläubiger jetzt frühzei-

tiger Maßnahmen ergreifen, um eine Schmälerung der Masse zu verhindern (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 7 f.).

Unsere Befragung zeigt aber, dass sich das heutige Antragsverhalten öffentlicher Institutionen im Vergleich zu den 90er Jahren nicht verändert hat. Sie stellen immer noch in der Hauptzahl der Fälle (bis zu 90 % der Fälle) den Eröffnungsantrag bzw. drohen mit Zwangsvollstreckungen. Folge davon ist, dass die Unternehmen dann doch häufig ausstehende Forderungen begleichen. Vor allem die Krankenkassen, die meist als Erste von Zahlungsverzögerungen betroffen sind, sind Vorreiter im Beantragen der Insolvenz. Im Verhalten der Finanzbehörden ist keine einheitliche Linie zu erkennen. Sie agieren je nach Politik der Landesregierung seltener oder häufiger als Antragsteller. In Bundesländern wie Bayern oder Thüringen stellen Finanzämter - so die Experten - vergleichsweise eher weniger Anträge als z.B. in Nordrhein-Westfalen.

Alle Experten berichteten, dass seit Inkrafttreten der InsO die öffentlichen Gläubiger in den Gläubigerversammlungen aktiver geworden sind. Die Teilnahmebereitschaft an den Terminen werde vermutlich dann wieder abnehmen, wenn erkannt wird, dass die aktive Mitarbeit erfolglos bleibt, wenn keine Masse zu verteilen ist. Aus Sicht der Verwalter ist die Teilnahme dieser Gläubiger eher ablaufhemmend, da sie insbesondere Begründungen für Forderungsablehnungen verlangen. Die Rechtspfleger hingegen bewerten die Teilnahme positiv, da so die Möglichkeit steigt, einen Gläubigerbeschluss herbeizuführen. Vor 1999 hatten die institutionellen Gläubiger nämlich meist wenig Interesse, die Fälle zu bearbeiten und sich um die Unternehmen zu kümmern. Derzeit beteiligen sich die institutionellen Gläubiger überwiegend nur an großen Fällen, in denen abzusehen ist, dass Masse zur Verteilung kommt. Ihr Verhalten hängt dann häufig davon ab, ob sie sich mit dem Verwalter verstehen oder nicht. Sind sie mit dem Verwalter eher unzufrieden, werden sie aktiv.

Wie die Finanzämter im Prozessverlauf reagieren, hänge zum einen vom Zeitpunkt im Verfahren ab und zum anderen von der Vorgeschichte der Steuerabführung. Vor einer Insolvenzbeantragung stimmen die Ämter einer Einigung über Stundung der Forderungen selten zu.¹⁸ In Fällen mit ständigen Steuer-

¹⁸ Ein Verwalter schilderte einen Fall, in dem ein gewerblicher Unternehmer 60.000 Euro an Steuern schuldete. Obwohl er über Familienmitglieder 75 % der Summe hätte bereitstellen können, stimmte die Finanzverwaltung einer Stundung der restlichen Summe nicht zu. So kam es zum Insolvenzverfahren, in dem das Finanzamt gar nichts mehr erhielt. Das Verfahren wurde beendet, indem das Unternehmen an eine GmbH verkauft wurde,

zahlungsproblemen sei die Kompromissbereitschaft ebenfalls eher gering. Bezüglich der Sanierungsoption handeln die Finanzämter nach der Maxime, dass nur zugestimmt werde, wenn es gegenüber der Zerschlagung zu keiner Verschlechterung hinsichtlich der eigenen Forderungen komme (vgl. BMFi 1999a, S. 197 ff. sowie BMFi 1999b, S. 331 ff.). Auch für einen außergerichtlichen Vergleich hat das BMFi nach Aussagen von Experten enge Vorgaben erarbeitet. Zu prüfen sei jeweils die Erlasswürdigkeit und Erlassbedürftigkeit.

Einige Experten verwiesen auf besonders aggressive Methoden der Finanzämter. So wurde z.B. versucht, besondere Auszahlungsregelungen durchzusetzen, oder der Verwalter sollte die Haftung für die Umsatzsteuerzahlung übernehmen. Auch sei die Abwahl von Verwaltern beantragt worden. Grundsätzlich richten die Finanzämter seit 1999 ihr Augenmerk stärker auf die Verwertung dinglicher Sicherheiten, speziell der Immobilien, und auf Umsatzsteuererrückrechnungen für Lieferantenverbindlichkeiten.

Den Krankenkassen wurde im Fall von Sanierungslösungen positive Mitarbeit attestiert. Hingegen wurden die Berufsgenossenschaften differenziert beurteilt. Hier kam es - so die Experten - häufiger auch zur Verweigerung von Vergleichen.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit gestalte sich nach Aussagen der Experten eher positiv, insbesondere wenn die Sachbearbeiter entsprechend informiert und frühzeitig in die Lösung einbezogen werden. Die Bundesanstalt für Arbeit wäre aber auch schon vor der Reform eher kompromissbereit aufgetreten. Internen Erlassen zufolge orientieren sich deren Entscheidungen erstens an der Anzahl der geschaffenen bzw. geretteten Arbeitsplätze und zweitens an regionalpolitischen Erwägungen. Einzelfallentscheidungen machen eine verbindliche Voraussage allerdings unmöglich. Probleme gibt es - wie bereits angesprochen - beim Erstattungsanspruch der Bundesanstalt für Arbeit bezüglich des Insolvenzgeldes. Der Entwurf zur ersten Novelle der InsO sieht hier eine Rückstufung der Ansprüche der Bundesanstalt für Arbeit vor.

die die Ehefrau des Unternehmers gegründet hatte. Der Altunternehmer und wenige Mitarbeiter wurden als Manager bzw. Mitarbeiter eingestellt. Der Unternehmer erhält jetzt ein Gehalt knapp an der Pfändungsgrenze.

In letzter Zeit häufen sich Insolvenzfälle in den neuen Bundesländern, die aufgrund der Rückforderung von EU-Beihilfen entstanden sind.¹⁹ Dies führt bis zur Schließung von Unternehmen, wie bei dem Halbleiterhersteller SME in Frankfurt/Oder (siehe ZIP-Dokumentation: NN 2000e, S. 1682 ff.). Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) reagierte hierauf verunsichert. In diversen Großinsolvenzverfahren, bei denen einige der befragten Experten involviert waren, verhielt sie sich jeweils unterschiedlich. Dabei sei die BvS durchaus flexibel im Umgang mit den EU-Entscheidungen. Sie stelle meist keinen eigenen Insolvenzantrag, der Antrag komme i.d.R. vom Unternehmen selbst. Sie greife erst dann aktiv ins Verfahren ein, wenn bestimmte Gründe wie z.B. Unzufriedenheit mit dem bestellten Insolvenzverwalter, vorliegen (vgl. Fall Stahlwerk Gröditz; NN 2000c).

Die EU verhalte sich nach Ansicht der Experten bei diesen Rückforderungen zu kompromisslos und würde quasi "das Kind mit dem Bade ausschütten". So hätte z.B. im Fall Gröditz die EU überzogen reagiert. In diesem Fall war dann ein Kauf durch einen Investor mit aufschiebender Wirkung vereinbart worden, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung der EU-Seite abhing.

Einige Verwalter kritisieren in diesem Zusammenhang die starke Zurückhaltung der öffentlichen Hand, obwohl die Bundesländer oder Kommunen hier durchaus noch Einflussmöglichkeiten besäßen.

3.3 Maßnahmen zur Befriedigung der Gläubigerforderungen

3.3.1 Einbezug des Neuerwerbs in die Masse

Mit der Reform wurden Regelungen erlassen, die eine Massemehrung bewirken sollen. So dient z.B. die Einbeziehung des Neuerwerbs der Schuldner in die Masse einer höheren Gläubigerbefriedigung (§ 35 InsO).

Aber auch hierbei traten in der Praxis Probleme auf. So war nicht eindeutig definiert, wann ein Verfahren zu beenden ist. Speziell bei laufenden Bezügen der Schuldner, d.h. monatlich wiederkehrenden Einkünften, konnten Gläubiger durch Abwarten eine Massemehrung bewirken. Hieraus entsteht die Gefahr eines "ewigen Insolvenzverfahrens", was vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war. Für die Festlegung des Verfahrensendes sei es sachgerecht, sich an dem

¹⁹ So z.B. das Textilunternehmen Neue Erba Lautex (vgl. NN 2000d), das Stahlwerk Gröditz und weitere Unternehmen in Sachsen-Anhalt und Thüringen (vgl. MÜLLER 2000, S. 17).

Zeitpunkt zu orientieren, an dem die beweglichen Sachen verwertet sind. Der Gesetzgeber sieht im ersten Änderungsgesetz zur InsO eine Klärung dieser Frage vor.

Durch diese Einbeziehung des Neuerwerbs wird außerdem eine Verschiebung der Haftungsgrenzen zu Lasten der Neugläubiger bewirkt, die dann im Endeffekt weniger bekommen. In der Regel ist der Massezufluss vom Volumen her sehr gering. Ein Zufluss betrifft meist "nur" die Verbraucherinsolvenzen sowie Unternehmensinsolvenzen, bei denen eine Einzelperson als Schuldner auftritt. Bei Gesellschaften tritt kaum ein Neuerwerb ein.

Zu Problemen kommt es somit meist bei natürlichen Personen, z.B. auch früheren Unternehmern, die jetzt als Gehaltsempfänger einzustufen sind.²⁰ Die Einbeziehung des Neuerwerbs ist da eher kontraproduktiv, denn sie wirkt demotivierend für den Schuldner. Sie sei verfassungsrechtlich bedenklich, obwohl die Rechte der Gläubiger ebenfalls zu schützen sind.²¹ Nach Ansicht eines Rechtspflegers wird in diesen Fällen häufig um die Höhe des Pfändungsfreibetrages gestritten, den die betroffenen Schuldner als zu gering bewerten.

Kontraproduktiv ist auch die Tatsache, dass durch den Einbezug des Neuerwerbs ein Neustart des Schuldners behindert wird. Es kann nicht Sinn des Gesetzes sein, dass Schuldner nicht mehr ökonomisch aktiv werden, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Altunternehmer werden demotiviert, sich auf "normalen" Wegen erneut in die Volkswirtschaft einzubringen. Angemessener wäre es daher, nur Teile des Neugewinns in die Regelung einzubeziehen.

3.3.2 Insolvenzfähigkeit der BGB-Gesellschaften

Mit der Gesetzesänderung wurden nunmehr auch im Altbundesgebiet die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) selbst insolvenzfähig. In den neuen Bundesländern war dies bereits vor 10 Jahren mit der GesO eingeführt worden. Insgesamt treten bei diesem Reformpunkt wenig Probleme auf.

Obwohl die Insolvenzfähigkeit der GbR von der Logik richtig ist, können Schwierigkeiten bezüglich des Rückgriffs auf die Gesellschafter (betrifft § 93

²⁰ Es tritt zudem das Problem auf, dass in der Verbraucherinsolvenz Abtretungserklärungen z.B. bei Verwandten "frisirt" werden (§ 114 InsO).

²¹ Es wird z.B. ein Fall einer "Verbraucherinsolvenz" geschildert, in dem der Schuldner ein gut verdienender Arzt war und laufende Honorare berücksichtigt werden mussten.

InsO) entstehen. Eigentlich sollten gerade diese Haftungsfragen (z.B. bei Bauträgergesellschaften) durch das neue Insolvenzrecht gelöst werden.

Für die Gläubiger besteht der Nachteil, dass die GbR häufig eine Hülle ist und das Vermögen bei den Gesellschaftern liegt. Wird das Verfahren mangels Masse abgelehnt, sind die Gläubiger im Vergleich zu ihrer Stellung vor der Reform benachteiligt. Sie müssen jetzt zusätzlich gegen die Gesellschafter selbst einen Insolvenzantrag stellen.

3.3.3 Veränderung der Gläubigerklassen

Im Reformgesetz wurden die Gläubigerklassen verändert: Die InsO unterteilt die Gläubiger nur noch in normale und nachrangige Gläubiger (§ 39 InsO), die sich die Masse teilen müssen. Damit wurden im Vergleich zur Konkursordnung die Ansprüche bevorrechtigter Gläubiger beschnitten.

Die Experten wurden befragt, ob sich durch die Neuregelung der Gläubigerklassen in den von ihnen betreuten Verfahren die Deckungsquoten für vormals bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Gläubiger stark verändert haben. Viele Befragte konnten die Quoten nicht quantifizieren, da bis Mitte 2000 zu wenig Fälle abgeschlossen waren. Ein kurzer Überblick fasst die bisherigen Erwartungen und Erfahrungen zusammen:

Die Deckungsquoten dürften sich nach den Einschätzungen der meisten Experten nivellieren. Es sei aber auch zu erwarten, dass die Quoten für die nicht bevorrechtigten Gläubiger noch weiter zurückgehen werden, da jetzt zusätzlich die Finanzämter und Sozialversicherungsträger in diese Gruppe fallen. Andererseits wäre aber auch denkbar, dass sich die Deckungsquoten insgesamt erhöhen, u.a. aufgrund der größeren Zahl von Eröffnungen.

Dagegen spricht aber die Erfahrung, dass lediglich mehr Verfahren mit wenig Masse eröffnet werden. Die Masse decke dann lediglich die Verfahrenskosten. In mindestens zwei Drittel aller Verfahren – so ein Experte - sei nämlich nichts mehr an die Gläubiger zu verteilen. Verfahren von Großunternehmen, in denen oft noch Masse zur Verteilung kommt, konnten noch nicht beobachtet werden. Im Jahr 2000 wird - so ein Gerichtsvertreter - bei jedem zweiten Verfahren sofort oder mindestens innerhalb von zwei Wochen angezeigt, dass keine Masse zur Verteilung bereit steht.

Es kommt also offenbar eher zu einer Nivellierung aller Quoten, aber in geringem Umfang. Die bevorrechtigten Gläubiger werden etwas schlechter als vor

1999 gestellt, die nicht bevorrechtigten geringfügig besser. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Wirkung der Reform also gering. Dagegen hat ein Anwalt berichtet, dass sich die Deckungsquoten für die ungesicherten Gläubiger, darunter speziell die der KMU, erhöht haben: Sie lägen jetzt z.T. bei 10 bis 20 %. Sollte dies generell der Fall sein, wäre die Reform für Mittelständler erfolgreich gewesen.

Die Experten sollten beurteilen, ob das Reformziel einer besseren Befriedigung der Gläubiger erreicht worden sei. Dieser Meinung waren nur vier von zehn. Die Praktiker bezweifeln insgesamt den Erfolg der Reformen, da nur Miniverfahren eröffnet würden, um eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen. Die Eröffnung erfolge zu schnell, was einen sinnlosen Masseverzehr zur Folge hat. Die Restschuldbefreiung enteigne die Gläubiger. Immerhin fällt für die meisten Befragten die Schlechterstellung der vormals bevorrechtigten Gläubiger weniger stark aus als erwartet worden war. Im Vorfeld waren u.a. große Steuerausfälle von Großgläubigern befürchtet worden.

3.4 Kleingewerbetreibende im Verbraucherinsolvenzverfahren

Einen besonderen Aspekt der Reform stellen die Insolvenzfälle der Kleingewerbetreibenden dar, die im neuen Recht durch das Verfahren der Verbraucherinsolvenz geregelt werden sollten (vgl. auch PAPE/PAPE 2000, S. 1553 ff.). In diesem neuen Verfahren traten überall Anlaufschwierigkeiten und strukturelle Lösungsprobleme auf, die z.T. bereits in der Bund-Länder-Kommission zur Novellierung der InsO diskutiert worden sind. Der Gesetzesentwurf zur Änderung der InsO vom Dezember 2000 enthält dazu wesentliche Neuregelungen. Gleichwohl sollen hier die Probleme mit Stand Sommer 2000 geschildert werden.

Die Einbeziehung der Kleingewerbetreibenden in die Verbraucherinsolvenz sollte eigentlich der Verfahrensvereinfachung dienen. Unter Bezugnahme auf den Fall des "kleinen Kioskbesitzers" bezeichnen Wissenschaftler die Eingliederung der Kleinstunternehmer in das Verbraucherinsolvenzverfahren als generell richtig. In der Praxis wurde allerdings der Anspruch der Verfahrensvereinfachung aus mehreren Ursachen gründlich verfehlt:

Erstens ergaben sich grundsätzliche Abgrenzungsprobleme zwischen Kleingewerbetreibenden und mittelgroßen Unternehmen, die zu Unklarheiten über die Art des Verfahrens führten. In einzelnen Urteilen wurden bislang als Kleingewerbetreibende bezeichnet, wenn Unternehmen Grenzen von z.B. null Ar-

beitnehmern, drei oder fünf Arbeitnehmern, die Zahl von zehn Gläubigern und/oder einen Jahresumsatz von bis zu 250.000 Euro nicht überschritten hatten.²²

Das Abgrenzungsproblem betrifft speziell Ex-Unternehmer, denn hier war der Zeitpunkt der Einordnung in die genannten Kategorien unklar, z.B. ob der Zeitpunkt der Antragstellung oder sechs Monate vor der Antragstellung gewählt werden soll. Es bestanden Auffassungsunterschiede, z.B. darüber, ob ein Ex-Unternehmer, der vor zehn Jahren sein Unternehmen aufgegeben hat, an den aber noch Forderungen von Arbeitnehmern gerichtet sind, nicht eher in das Regelinsolvenzverfahren geleitet werden sollte. Der "Fluchtweg" in das weniger kontrollierte Verbraucherinsolvenzverfahren sei für Unternehmer, die vor dem Antrag alle Arbeitnehmer entlassen haben, zu verschließen.

Für einige Experten sind mit der Festlegung des Zeitpunktes für die Einordnung alle Probleme geklärt, andere verweisen darauf, dass auch der Charakter und die Komplexität der Forderungen überschaubar sein müssen, um ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu rechtfertigen.

Eine Verfahrensvereinfachung ist jedenfalls nicht zu erreichen, wenn eine hohe Zahl von Gläubigern betroffen ist. Wenn z.B. Einzelunternehmer mit über 100 Gläubigern als "Kleingewerbe" bezeichnet werden, wie in einem Falle geschehen, ergibt sich hieraus keine Verfahrenserleichterung. Denn schon bei 50 Gläubigern ist der Umfang der Unterlagen, welche im Vorfeld des Verfahrens kopiert und zu Lasten des Schuldners an alle Gläubiger gesendet werden müssen, so hoch und kostenintensiv, dass das Ziel der Entschuldung u.U. konterkariert wird. Erforderlich ist eine absichts- und sachgerechte Klärung der Frage nach der Einordnung der Fälle in die jeweiligen Verfahren.

Die geplante Negativ-Definition des "Verbrauchers" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht vom Frühjahr 2000 wurde von einzelnen Befragten ebenfalls kritisiert. Die Kommission sah vor, nur noch Kleingewerbetreibende und Freiberufler in das Verbraucherinsolvenzverfahren zu schicken, die nicht mehr als 20 Gläubiger vorweisen und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Im Gesetzesentwurf zur ersten Novelle wurde diese Definition um das Kriterium der "Überschaubarkeit der Vermögensver-

²² Vgl. zur Diskussion: BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE INSOLVENZRECHT 2000, S. 19 ff.

hältnisse" ergänzt (BMJ 2000b, S. 7). Das Grundanliegen der Verweisung ins Verbraucherinsolvenzverfahren besteht zurecht darin, die Regelung preiswerter als das Regelsolvenzverfahren zu gestalten.

Zusätzlich bestehen Probleme mit dem neuen Rechtsinstitut des Schuldenbereinigungsplans, der kurz vor Ende der Beratungen zur InsO auf Länderinitiative eingefügt wurde. Die Idee, sich außergerichtlich zu einigen, ist grundsätzlich vernünftig. Allerdings verursacht auch diese Regelung Kosten. Im Falle des Scheiterns entstehen weitere Kosten im vorgeschalteten gerichtlichen Einigungsversuch. Zu hinterfragen ist deshalb zum einen die obligatorische Doppelung dieses Einigungsversuchs: Erst wird die außergerichtliche Klärung im Schuldenbereinigungsplan versucht, im Falle des Scheiterns soll das Gericht mit denselben Beteiligten eine Lösung finden. Der Schuldenbereinigungsplan sollte deswegen nach Ansicht einiger Experten ganz gestrichen, vereinfacht oder nur fakultativ eingesetzt werden; hier hat der Gesetzgeber bereits Änderungen vorgesehen.

In der Praxis erweist sich das außergerichtliche Verfahren als eine künstliche Verfahrensvorschrift und führt kaum zum Erfolg. In bestenfalls einem von zwanzig Fällen wurde - so ein Vertreter eines Gerichts - im Schuldenbereinigungsplan eine Einigung erzielt. Bundesweit belegte die Veröffentlichung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, dass 1999 nicht einmal 2 % der beantragten Fälle durch einen gerichtlich bestätigten Schuldenbereinigungsplan gelöst wurden (vgl. BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE INSOLVENZRECHT 2000, S. 16 ff.).

Übersteigt die Anzahl der Gläubiger eine Höchstzahl, ist eine Einigung fast aussichtslos, da die Gläubiger über neue Einreden den Einigungsprozess verzögern können. Sie sind zudem nicht gezwungen, am Gericht bzw. zu einem Termin zu erscheinen. Die Willenserklärung der Gläubiger hat lediglich in schriftlicher Form vorzuliegen, was eine Ablehnung vereinfacht. Notwendig wäre eine Zwangsteilnahme der Gläubiger an einer Sitzung, also eine Art Gütetерmin.

Dem Schuldnerunternehmer wird zudem erschwert, gegen unbegründete Forderungen vorzugehen, da er weiteren Kosten- und Arbeitsaufwand des gerichtlichen Verfahrens beim Scheitern des außergerichtlichen Versuchs be-

fürchten muss. Da den Gläubigern inhaltlich häufig ein "flexibler Nullplan"²³ als Vergleichsgrundlage vorgeschlagen wird, ist der Schuldner wenig motiviert, gegen Gläubiger vorzugehen, die unberechtigt ihre Forderungen zur Erzielung einer besseren Befriedigungsquote überhöhen.

Außerdem ist der außergerichtliche Einigungsversuch für fortführungswillige Unternehmer²⁴ langwierig und unflexibel.²⁵ Häufig wird die letzte Masse für die Vorbereitung des Schuldenbereinigungsplans eingesetzt. Das Betriebsvermögen ist während des Einigungsversuchs ungesichert, da kein Vollstreckungsschutz gegeben ist. Somit wird eine Fortführung des Unternehmens fast unmöglich. Das Regelinsolvenzverfahren führt hier schneller zu einem Schutz und kann auch schneller abgewickelt werden. Ein Rechtspfleger verweist zudem auf problematische Sachverhalte bei der Anfechtung (gem. § 313 InsO), dies betrifft die Verwertung bzw. den Verkauf von Grundstücken, die mit Absonderungsrechten behaftet sind. Die geplante Gesetzesnovelle von 2000 sieht aus diesen Gründen einen verbesserten Vollstreckungsschutz vor.

Schließlich bestehen erhebliche Kostenprobleme bei der Beratung der Unternehmer, bei der Abwicklung der Fälle und der anschließenden Betreuung. So sind die eigentlich vorgesehenen Gebühren für die eingesetzten Treuhänder zu niedrig kalkuliert und decken den beträchtlichen Aufwand nicht ab. Die vorgesehene Pauschale von 250 Euro entspricht ungefähr den Kosten, die eine Anwaltskanzlei für zwei Arbeitsstunden berechnet.²⁶ Einige Gerichte setzen diese Gebühren deshalb höher, z.B. auf 500 Euro, an. Die Rechtsanwälte versuchen mittlerweile, über Gruppenlösungen die Kosten zu verteilen. So wur-

²³ Die Befriedigungsquote der Forderungen liegt in diesem Fall bei Null, es sei denn, der Schuldner erwirbt im vereinbarten Zeitraum Vermögen oder Einkommen, das wertlich die Pfändungsgrenze übersteigt.

²⁴ Nach Einschätzung von Beratungsstellen in NRW haben nur 10 bis 20 % der Kleingewerbetreibenden, die eine Beratung zu einem Insolvenzantrag suchen, eine echte Sanierungschance. Viele Unternehmer streben eine Liquidation an, aber auch für die meisten anderen Unternehmen kann nur die Abwicklung eingeleitet werden (vgl. SIEGEL/MARX/SASSENBERG 1999, S. 6).

²⁵ Während des Vergleichsversuches werden die Forderungen quasi eingefroren: So kann der Unternehmer in diesem Stadium kleinere Forderungen nicht mehr begleichen, um die Zahl der Gläubiger zu verringern, oder vergleichsunwillige Gläubiger (wie das Finanzamt) zuerst bedienen. Dies hätte der Unternehmer bereits vor dem Gang zur beratenden Institution tun müssen.

²⁶ Vor allem junge Anwälte erhalten oft nur diese kleinen Verfahren "zur Probe" und werden so mit diesen Gebühren "bestraft". Wird z.B. verlangt, dass sich der Anwalt ein PC-Programm zum Führen der Tabelle zulegen muss, entstehen bereits Kosten von ca. 3.000 Euro. Das kann über diese minimalen Gebühren kaum gedeckt werden.

den z.B. in Wuppertal und in Süddeutschland Vereine gebildet, um die Abwicklung der Verbraucherinsolvenzverfahren finanziell abzusichern. Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und will deswegen die Gebührenpauschale leicht anheben.

Ungeklärt war zudem im Sommer 2000, ob in diesen Fällen die Prozesskostenhilfe (PKH) gewährt werden kann. U.a. aufgrund der PKH-Verweigerung wurden bisher nur ein Zehntel der Verbraucherinsolvenzfälle eröffnet. Neben den Mehrkosten, die der öffentlichen Hand bei der Gewährung der PKH entstehen, wird allerdings auch kritisiert, dass kleinen Einzelunternehmern eine Verfahrenseröffnung auf Kosten des Staates ermöglicht würde. Hier hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht bereits als Lösung ein Stundungsmodell vorgelegt, das mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes eine Erleichterung für mittellose Schuldner bringen wird.

Last but not least ergeben sich aus der Kostenproblematik weitere organisatorische Probleme: So ist es aufgrund der geringen personellen Besetzung der Schuldnerberatungen schwierig, einen Termin zu bekommen. Wartezeiten von acht Monaten und mehr sind nicht ungewöhnlich. Auch hier sind die Kapazitäts- und damit zusammenhängende Kostenprobleme zu lösen.

3.5 Organisation der Verfahren durch die Verwaltungen

Die Frage "Sanierung oder Liquidation" ist auch vor dem Hintergrund zu diskutieren, dass es in Deutschland bislang keine Sanierungskultur gab (vgl. u.a. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 44). Auch die Gerichte und Insolvenzverwalter haben hier eine Denkhürde zu überwinden.

Im folgenden sollen deshalb einige Fragen ausdiskutiert werden, die die Organisation bzw. technische Abwicklung der Verfahren betreffen. In diesem Zusammenhang rückt insbesondere die Tätigkeit der Insolvenzverwalter ins Zentrum der Betrachtung. Diese Berufsgruppe kann ganz wesentlich dazu beitragen, dass die Ziele der Rechtsreform, wie z.B. die Erhöhung der Sanierungschancen von Unternehmen, in der Praxis verwirklicht werden. Zum einen haben die Qualifikation der Insolvenzverwalter, ihre Arbeitsfähigkeit und ihre Entscheidungsbefugnisse beträchtliche Auswirkungen auf die Art und Weise, wie die Fälle gelöst werden. Für eine fachgerechte Lösung ist eine qualifizierte Beratung und Betreuung unerlässlich. Zum anderen sind die Insolvenzverwalter selbst Unternehmer, die in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Marktregeln unterliegen. Experten verweisen z.B. auf Interessenunterschiede zwischen Verwal-

tern, die aus der verfügbaren Masse bezahlt werden, und Sanierern, die aus dem Nutzen der Sanierungsergebnisse vergütet werden. Da der Markt der Insolvenzverwaltung stark durch administratives Handeln reguliert und eingeschränkt ist, sollen dabei einige Aspekte des Berufsrechts beleuchtet werden, die Rückwirkungen auf die Gesetzesumsetzung haben.

Eine weitere zentrale Position für die Umsetzung des Gesetzes kommt den Gerichten zu. Hierzu war eine Gerichtsreform erforderlich, die das Ziel hatte, die Kompetenzen an den Gerichten zu bündeln und deren Professionalität zu erhöhen.

3.5.1 Tätigkeit der Insolvenzverwalter

3.5.1.1 Qualifikationsanforderungen an die Insolvenzverwalter

Im Gegensatz zu den Beratungsstellen für die Verbraucherinsolvenz sind die Qualifikationsanforderungen für einen Insolvenzverwalter derzeit weder gesetzlich noch berufsständisch geregelt. Insofern herrscht hierüber eine rege Diskussion. So kann sich jede Person am Gericht als Verwalter bewerben. Die Bestellung erfolgt durch den Richter, der eine geeignete Person auswählen soll, die den übertragenen Fall persönlich betreuen muss (vgl. dazu HOLZER 1998, S. 46 ff.). Die Richter erwarten dabei vom Verwalter persönliche Kompetenz, Unabhängigkeit und eine entsprechende sachliche Ausstattung der Kanzlei, also entsprechende Ressourcen bezüglich der Büroausstattung und weiteres Fachpersonal.

Drei Viertel der Verwalter entstammen heute dem Kreis der Rechtsanwälte. Die übrigen sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Betriebswirte oder andere Juristen. Von der Sache her wären zur Unternehmenssanierung zunächst Praktiker mit Wirtschaftskennntnis gefragt. Für diese wären aber wohl nur die großen Insolvenzfälle attraktiv.

Die meisten Experten waren der Ansicht, dass eine gesetzliche Regelung zu begrüßen wäre, die die Mindestanforderungen festlegt, denen ein Insolvenzverwalter zu genügen hat. Diese Mindestnormen bezüglich der Berufsqualifikation sollen die Qualität der Insolvenzverwaltung auf Mindestniveau sichern. Wie diese Anforderungen aussehen sollten, ist aber umstritten. Verwiesen wird u.a. auf entsprechende Regelungen in Frankreich oder auch auf die frühere deutsche Vergleichsordnung.

Unstrittig ist, dass bestimmte Anforderungen erfüllt werden müssen. Dazu zählen die meisten Befragten einen Hochschulabschluss sowie mehrjährige Erfahrungen mit dem Insolvenzrecht und in der Wirtschaft. Betriebswirtschaftliches Denken und Managementenerfahrungen müssen von juristischem Denken begleitet werden, zusätzlich sind Erfahrungen im Bereich Mediation nötig, um zwischen den Beteiligten vermitteln zu können. Diese hohen Anforderungen sind üblicherweise bei einem Rechtsanwalt, der den normalen Ausbildungsweg beschritten hat, nicht vorhanden; den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern fehlt es dagegen eher an juristischem Verfahrenswissen. Es wird daher für sinnvoll erachtet, dass ein Kandidat über eine entsprechend lange Berufserfahrung (ca. drei bis fünf Jahre) als Angestellter in einer Verwalterkanzlei verfügt.

Mit der Schaffung des Titels "Fachanwalt für Insolvenzrecht" versuchten berufsständische Vertreter der Anwaltschaft Ende der 90er Jahre, das eingeforderte Qualitätsniveau zu sichern. Dieser Titel kann nach Besuch einer hohen Zahl an Ausbildungsstunden in Recht und BWL in einer Prüfung erworben werden. Einem langjährig tätigen Verwalter kann er auch aufgrund seiner Erfahrungen verliehen werden. Dies wird allerdings nicht nur positiv beurteilt. Der Titel ist insgesamt heftig umstritten, selbst unter den beruflichen Verbänden der Rechtsanwälte und der Verwalter sowie in den Arbeitskreisen für Insolvenzrecht.

Hochschullehrer und die jungen Anwälte argumentieren, dass die Fachanwaltsordnung die Orientierung zur Qualitätssicherung richtig vorgibt. Die Tendenz zur Professionalisierung, die durch die Fachanwaltsordnung geschaffen wurde, wird daher begrüßt.

Mehrere Anwälte und Verwalter sehen den Titel des Fachanwalts dagegen kritisch. Zwar biete er einen gewissen Bestandsschutz, jedoch könne er nicht so offensiv in die Kanzleiwerbung einbezogen werden. Ein Unternehmen, bei dem ein Fachanwalt für Insolvenzrecht ein und aus geht, könne sonst leicht in den Verdacht geraten, zahlungsunfähig zu sein, und infolge dieses Imageverlustes Schaden erleiden. Für die Kundenakquise wirke der Titel eher abschreckend.

Die bestehende Praxis, die Auswahl durch den Richter ohne Vorgaben und Einspruchsrecht, findet auch Befürworter. Sie sind der Ansicht, dass ein Anforderungskatalog nicht definiert werden müsse, da die Richter angemessen entscheiden könnten. Da es üblich sei, dass die Bewerber bereits mehrjährige

Arbeitserfahrungen in einer Verwalterkanzlei gesammelt haben und dadurch am Gericht bekannt seien, wäre zugleich die Qualifikation des Bewerbers ausreichend gesichert. Maximal wäre eine Schulung der Richter und Rechtspfleger bezüglich der Auswahlentscheidung angebracht.

Im Verlauf der Eröffnung und im Verfahren selbst würden sich zudem weitere Möglichkeiten zur Qualitätskontrolle der Verwaltertätigkeit ergeben: So besteht für den Rechtspfleger, der praktisch die Fälle am Gericht führt, die Möglichkeit, dem Richter einen Hinweis zu geben, dass der Verwalter ungeeignet sei. Es liegt dann in der Hand des Richters, diesen Verwalter zukünftig nicht mehr einzusetzen. Die endgültige Auswahl der Verwalter obliegt aber letztendlich dem Richter. Ob diese "Qualitätskontrolle" an den Gerichten allgemein üblich ist, bleibt offen, zumindest einige Rechtspfleger und Richter suchen das Gespräch zur Qualitätssicherung. Der Rechtspfleger kann zudem seinen Einfluss auf einzelne Gläubiger dahingehend geltend machen, dass sie in der Gläubigerversammlung auf eine Verwalterabwahl drängen. Vermutlich verhalten sich aber die Rechtspfleger diesbezüglich neutral, auch wenn ihnen der Verwalter ungeeignet erscheint.

3.5.1.2 Bestellung der Insolvenzverwalter

Dass die Praxis zur Bestellung als Verwalter nicht unumstritten ist, zeigen die Diskussionen in den Zeitschriften und auch diese Experteninterviews.²⁷ So wird einigen Gerichten begreiflicherweise vorgeworfen, dass sie über Closed-Shop-Systeme den Verwaltermarkt abschotten würden und damit die Bestellung weiterer, auch jüngerer Insolvenzverwalter verhinderten.

Bei der Auswahl der Verwalter befinden sich die Gerichte selbst nach Ansicht der Richter in einer durchaus schwierigen Situation, die sich wie folgt darstellt:

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der Hochschulabsolventen bzw. der Anwälte sowie der guten Verdienstmöglichkeiten in den 90er Jahren ist ein Zuwachs an Bewerbern zu verzeichnen. Zudem würden immer mehr Wirtschaftsprüfer auf diesen Markt drängen. Da sich jede Person am Gericht bewerben kann, werden die Bewerber am Gericht registriert. Die Richter greifen jedoch erst auf neue Bewerber zurück, wenn jemand aus dem Kreis der alten, "gelisteten"

²⁷ Siehe z.B. die Umfrage des Gravenbrucher Kreises von 1999 und Stellungnahme vom 04.02.2000 (vgl. Homepage des GRAVENBRUCHER KREISES 2000), LÜKE 2000a, S. 485 ff.; KESSELER 2000, S. 1565; sowie LÜKE 2000b, S. 1574 ff.

Verwalter ausscheidet oder das Gericht unzufrieden mit der Arbeit eines Verwalters ist. Da seit 1999 viele Richter neu im Amt sind oder neuen Bezirken vorstehen, hat die Bedeutung alter Verbindungen etwas abgenommen. Durch die Zusammenlegung von Gerichten mussten teilweise auch Verwalter aus alten Amtsgerichten "aufgefangen" werden, dabei wurde indirekt deren Eignung überprüft. Speziell die sachlichen Voraussetzungen, sprich die Büroausstattung, sprach bei einigen Bewerbern gegen eine weitere Bestellung.

Aus Sicht der jüngeren Anwälte arbeiten die Gerichte zu häufig mit den altbekannten Verwaltern. Die Situation in Gerichtsbezirken wie Bremen, Berlin oder Göttingen, wo Verwalter über 100 Verfahren im Jahr zu betreuen haben, sei verfassungsmäßig bedenklich und zudem nicht sachgerecht.²⁸ Unzufrieden mit der Art der Bestellung sind auch renommierte Kanzleien. Obwohl einer der Interviewten aus diesem Kreis bei einigen Gerichten einen guten Stand habe, scheitert er bei einem benachbarten Gericht am Closed-shop oder ihm wurden nur kostenintensive Verbraucherinsolvenzfälle zugewiesen.

Die Mehrheit der Befragten befürwortet deshalb eine größere Transparenz der Bestellung. Die Auswahlprinzipien des Gerichts sollten gesetzlich geregelt sein. Nötig sind dazu erstens eine Qualitätssicherung und zweitens Vergaberegeln. Eine Lösung sei auf verschiedenen Ebenen möglich:

So verlangt das Gesetz erstens die höchstpersönliche Betreuung des Falls durch den Verwalter und nicht die Delegation an einen Kanzleimitarbeiter. Ein Verwalter, der zu viele Verfahren betreuen muss, kann dieser Forderung nicht mehr gerecht werden. Eine Begrenzung auf 30 Verfahren im Jahr wäre denkbar. Auch die Rechtspfleger könnten kontrollieren, ob ein Verwalter nicht ständig nur Stellvertreter zu Prüfungsterminen sendet. Auf diesem Weg würde sich von allein ein gewisses Höchstmaß an zu betreuenden Fällen je Verwalter ergeben.

Zweitens könnten die Gläubiger das Recht erhalten, die Bestellung durch das Gericht anzufechten. Dann können sich Gläubiger gegen Verwalter entscheiden, wenn andere kompetentere Verwalter existieren.

²⁸ Die Art der Bestellung an den Gerichten und die Anzahl der Verfahren pro Verwalter wurde durch die Indat-Datenbank auf der Homepage des rws-Verlags transparenter gemacht: www.rws-verlag.de/indat/inso.htm.

Außerdem könne der Dienstherr die Gerichte anweisen, dass die Richter eine ausgewogene Mischung von "jungen" und "alten" Verwaltern bestellen. Es müsse vor allem eine Rechtspflicht eingeführt werden, dass die Personen, die den theoretischen Teil der Fachanwaltsprüfung bestanden haben, Fälle zugewiesen bekommen, damit sie die praktischen Erfahrungen für die Ernennung erwerben können.

Zusätzlich ist denkbar, eine Art Erfolgskontrolle für Verwalter an den Gerichten zu etablieren. Kriterien könnten u.a. die Erreichbarkeit des Verwalters (durch Rechtspfleger und andere beteiligte Anwälte), die Einhaltung der Liefertermine, die Höhe der eingetriebenen Forderungen etc. sein. Es könne ja eine Art Eröffnungsbilanz der Forderungen und eine Abschlussbilanz mit Deckungsquoten gegenübergestellt werden.

Ein Beschwerderecht für abgelehnte Bewerber wird ambivalent beurteilt. Während dies von einigen Experten befürwortet wird, wenden Kritiker ein, dass ein Beschwerderecht angesichts der Eilbedürftigkeit der Verfahren unpraktikabel ist. Es dürfte doch nicht jeder Verwalter klagen können, nur weil er sich für kompetenter hält.

3.5.1.3 Vergütung und Haftung der Insolvenzverwalter

Eng verknüpft mit dem Bestellungsproblem ist die Vergütungsproblematik. In diesem Zusammenhang muss sachlich über die Verdienstaussichten berichtet werden: Die Verwalterarbeit ist kein Geschäft mit ständigen Höchstvergütungen. Gerade die Vergütungssituation erschwert eine einfache Vergaberegulung wie Quotensysteme oder die rotierende Vergabe. So argumentieren einige Experten, dass der Verwalter eine stabile Auftragsituation zur Unterhaltung der Kanzlei benötige. Deswegen sei es sinnvoll, den Kreis der Verwalter eher eng zu halten. Nur große Kanzleien können große Verfahren bearbeiten. Für kleine Verwalter ergeben sich aber durchaus Nischen.

Damit die Betreuung der insolventen Unternehmer gewährleistet werden kann, muss die Kostenfrage geklärt werden, die angesichts der Vermögenssituation der Mandanten häufig besonders heikel ist. Der Gesetzgeber hat deshalb im Rahmen der Insolvenzrechtsreform die Bezahlung der Insolvenzverwalter ein-

heitlich in einer Verordnung geregelt.²⁹ Es existieren jedoch auch unregelte Vergütungsbereiche, z.B. beim vorläufigen Verwalter.

Die Vergütung richtet sich prinzipiell nach der Höhe der Verteilungsmasse, Auf- und Abschläge je nach Fallschwere sind möglich (vgl. u.a. HOLZER 1998, S. 92 ff.). Die Fallbearbeitung beginnt i.d.R. mit der Erstellung eines Gutachtens von einem Rechtsanwalt, der die Eröffnungsfähigkeit des Falles prüft. Dafür erhält der Rechtsanwalt lediglich ca. 35 Euro/Stunde.³⁰ Die Vergütung für die Verwaltertätigkeit ist degressiv gestaffelt je nach Höhe der Teilungsmasse: Für Fälle mit über 500.000 Euro Masse gibt es durchaus hohe Zuschläge, doch diese lohnenden Verfahren sind derzeit eher selten.

Die Vergütung ist - aufgrund möglicher Aufschläge für den Mehraufwand - trotz einheitlicher Sätze von Fall zu Fall unterschiedlich. So können am Ende über die Erschwerniszuschläge höhere Summen als die Stufensätze vorsehen erreicht werden. Der Mehraufwand ist von den Verwaltern zu begründen, die Festsetzung der Honorarhöhe hängt vom Richter bzw. Rechtspfleger ab. Nach deren Aussagen würden allerdings einige Verwalter diese Anträge zu oberflächlich formulieren, so dass die geforderten Aufschläge abgelehnt werden. Einige Amtsgerichte verfolgen hinsichtlich der Bezahlung der Verwalter eine stringent kostensenkende Linie, d.h. es wird zum Zwecke der Eröffnung eher weniger gezahlt, soweit dies vertretbar ist.

Neben den Anwälten und Verwaltern schätzen auch Experten aus anderen Berufsgruppen im Jahr 2000 die Vergütung bei großen und mittleren Verfahren als angemessen ein, bei kleineren in Anbetracht des Zeitaufwandes eher als zu gering. Als die Verordnung im Jahre 1994 verabschiedet wurde, waren mehr Großverfahren mit außerordentlich hohen Vergütungen zu betreuen, verwiesen wird z.B. auf die Fälle Coop Halle/W. oder die Maxhütte. Auch in Ostdeutschland war bis 1995/96 der Anteil der größeren Unternehmen in der Insolvenz deutlich höher als heute. Angesichts dieser Situation erschien dem Gesetzgeber Mitte der 90er Jahre eine Senkung der Vergütung durchaus angebracht.

²⁹ Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.08.1998 (vgl. BLERSCH 2000, S. 1).

³⁰ Die Verwalter übernehmen die Erstellung dieser Gutachten teilweise in der Hoffnung, im Falle einer Verfahrenseröffnung vom Gericht mit der Fallverwaltung beauftragt zu werden.

Heute werden allerdings mehr kleinere, massearme Fälle eröffnet, die tendenziell mit einer geringen Vergütung verbunden sind. Diese sind von den Verwaltern nicht kostendeckend zu bearbeiten.³¹ Für eine Fallbetreuung muss der Verwalter i.d.R. ein Büro mit einer Sekretariatskraft, einer weiteren juristisch gebildeten Fachkraft und häufig einem Betriebswirt bzw. Steuerberater unterhalten. Ein Rechtsanwalt muss somit ca. 125 Euro Umsatz pro Stunde berechnen, um sein Büro zu finanzieren.

Speziell für die Verbraucherinsolvenzverfahren waren bis zum Jahr 2001 nur Mindestsätze für die Verwaltung vorgesehen (Pauschalsätze für das Verfahren von ca. 250 Euro, Mindestsatz 100 Euro, Betreuung bei Restschuldbefreiungsverfahren 100 Euro pro Jahr). Selbst wenn ständig Fälle von Verbraucherinsolvenzen zu betreuen wären, wäre dies für ein normales Anwaltsbüro nicht kostendeckend. Die Mindestvergütung sollte - so ein Professor - auf 2 bis 2,5 Tausend Euro angehoben werden.³² Der Staat dürfe nicht einen Rechtsweg zur Lösung der Verbraucherinsolvenzen eröffnen und die Abwicklung kostenmäßig dem privaten Unternehmen Anwaltskanzlei aufbürden.

Vorgeschlagen wurde, für den Bereich der Verbraucherinsolvenzen einen Fonds zu schaffen, in den die Gewährer von Verbraucherkrediten einen Zwangsbeitrag oder eine Marge von der Kreditsumme einzahlen. Diese Rahmenkreditverträge der Handelsunternehmen bilden i.d.R. die Hauptursache für eine Überschuldung der Verbraucher.

Für die jüngeren Anwälte liegt das Problem insbesondere in der Art der Verteilung der Verfahren auf die Verwalter. Große Insolvenzfälle mit hohen Vergütungen würden - so das Votum - immer wieder an die gleichen Verwalter vergeben. Die Verbraucherinsolvenzverfahren wären dagegen ein Zuschussgeschäft, da sie sehr zeitintensiv sind. Der Grund, warum sich junge Verwalter dennoch dieser Verfahren annehmen, liegt in der Hoffnung, später für lukrativere Fälle bestellt zu werden.

Im Zusammenhang mit der Vergütungshöhe werden ferner die Haftungsrisiken der Insolvenzverwalter diskutiert, speziell der Umfang der Haftung des vorläu-

³¹ Insbesondere bei kleinen Unternehmen und Verbrauchern sind die geschäftlichen Verpflichtungen des Schuldners überhaupt nicht dokumentiert bzw. geordnet: Die Fallbetreuung beginnt dann damit, einen Wäschekorb voll Rechnungen und Mahnungen zu sortieren. Um einen Überblick über die finanziellen Verhältnisse zu erhalten, benötigt der Verwalter viel Zeit.

³² Vgl. auch KELLER 2000a, S. 688 ff.; KELLER 2000b, S. 914 ff.

figen Insolvenzverwalters für die Masseverbindlichkeiten (siehe die vorangegangenen Ausführungen). Diesen Sonderfall sieht die Mehrheit der Experten kritisch. Im Übrigen sind die meisten Befragten der Ansicht, dass sich im Normalfall bezüglich der Verwalterhaftung nicht viel geändert habe. Die Risiken für das Geschäft der Insolvenzverwaltung seien angemessen und eingrenzbar. Risiken ließen sich mit erhöhter Aufmerksamkeit vermindern. Das Geschäftsrisiko ist zudem über Haftpflichtversicherungen individuell versicherbar.³³

Im Einzelfall könne allerdings der Haftungsumfang sehr hoch sein, z.B. in Fällen mit einer Vielzahl fortlaufender Verträge oder im Falle der "Ausproduktion"³⁴. Werden nach dem Insolvenzantrag Aufträge abgearbeitet, haftet der Verwalter für die Zahlung der auf diese Umsätze fallenden Steuern. Die Höhe der Umsätze und der erhobenen Steuern sind aber teilweise schwer abzuschätzen. Insbesondere wenn ein Unternehmen fortgeführt werden kann, sind die Haftungsrisiken sicherlich größer als früher, denn die Verwalter haben dann im größeren Maße und für einen längeren Zeitraum eine Managerrolle zu übernehmen. Werden diese Haftungsrisiken von den Verwaltern als zu hoch eingeschätzt, werden sie eher keine Sanierungslösungen anstreben.

3.5.1.4 Stellung des Insolvenzverwalters im Verfahren

Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters ist aufgrund der wirtschaftlichen Folgen einer Unternehmensinsolvenz mit einer Vielzahl politischer Vorgaben und Erwartungen von Arbeitnehmern, Abgeordneten und Kommunalvertretern befrachtet. Politische Interventionen, z.B. von Wirtschaftsministerien und Kommunalverwaltungen, verändern den Gestaltungsspielraum der Insolvenzverwalter nicht unerheblich.

Die Rollenbestimmung des Insolvenzverwalters entsprach und entspricht in Deutschland nicht unbedingt dem Bild des langfristigen Sanierers. Sie ist bislang definiert durch:

- die Orientierung auf Liquidation,
- das Ziel, die Komplexität der Krisensituation des Unternehmens zu verringern bzw.

³³ Allerdings kann ein Verwalter eine Versicherung gegen Haftungsschäden i.d.R. nur einmal in Anspruch nehmen, ohne mit einer Beitragserhöhung rechnen zu müssen.

³⁴ Mit Ausproduktion wird das Abarbeiten von alten Aufträgen durch wertsteigernde Weiterverarbeitung von Vorprodukten bezeichnet. Es dient der Masseanreicherung.

- Zeit zur Lösung der Krise zu schaffen, insbesondere über die Nutzung von Insolvenzausfallgeld.

Das äußert sich u.a. darin, dass Insolvenzverwalter unter der "Fortführung" des Unternehmens eher einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten verstehen, andere Beteiligte wie Unternehmensberater oder Betriebsräte dagegen längere Zeiträume, z.B. sechs Jahre. Insofern entsteht ein "semantisches" Problem, das aus Sicht von Beratern vor allem in der Anfangsphase der Fallgestaltung zu Missverständnissen und Fehleinschätzungen bei den verschiedenen Akteuren führen kann. Der Verwalter versteht die Fortführung oft nur als 'Restlaufzeit', die zur Ausproduktion oder zur Suche nach einem Investor genutzt werden soll.

Aus der Sicht von Unternehmensberatern soll den Verwaltern aber nicht unterstellt werden, dass dieses Denken in kürzeren Zeiträumen aus finanziellen Eigeninteressen, d.h. aus Interesse an einer schnellen Fallabwicklung, entspringt. Es bestehe eher ein mentales Problem, den Sanierungsgedanken aufzugreifen. Als Juristen würden sie eher zum nüchternen, rationalen Abwickeln des Falls neigen. Für eine Sanierung fehle ihnen die unternehmerische Kompetenz, häufig auch die entsprechende Fantasie für eine neue Unternehmensidee. Dies kann zu Interessenkonflikten führen, da das Verwalterhandeln nicht durch die Intention eines Unternehmers - sich langfristig in dem Betrieb zu engagieren - getragen ist. Von dieser Seite her betrachtet wären eventuell Mietmanager effektiver, aber dies würde wiederum die Kosten in die Höhe treiben.

Meinungsverschiedenheiten bestehen darüber, inwiefern die Rolle des Insolvenzverwalters von der Möglichkeit, im Verfahren abgewählt zu werden, beeinflusst wird.³⁵ Grundsätzlich bestand die Möglichkeit zur Verwalterabwahl auch schon vor 1999, nur wird sie heute eher wahrgenommen. Durch die Reform haben die Gläubiger ein neues Bewusstsein für ihre Rechte entwickelt.

Etwa die Hälfte der Experten sieht hierbei keine Probleme. Die Möglichkeit zur Abwahl und anschließenden Neuwahl eines Verwalters sei sogar eine positive Regelung, denn der Verwalter soll für die Gläubiger da sein und nicht für das Gericht. Dies lockert die Abhängigkeit der Verwalter von den Richtern.

³⁵ Vgl. u.a. GRAEBER 2000, S. 1465; MUSCHELER/BLOCH 2000, S. 1474, sowie NN 2000b (INDat-Report Ausgabe 7-8/2000).

Auch aus Sicht der Gerichte könne man das Phänomen der Verwalterabwahl gelassen sehen, allerdings fußt dieses Urteil auf einer anderen Sicht der Dinge. Nach Meinung der Mitarbeiter an den Gerichten würde die Gläubigerautonomie nur selten realisiert. Die Abwahlrechte seien anfangs zwar vor allem von Banken, z.T. auch von Finanzämtern, genutzt worden, doch hätte man eingesehen, dass eine Abwahl auch Kosten verursacht. Auch ein neuer Verwalter könne doch keine grundsätzliche Wende im Handeln einleiten, da auch weitere Gläubiger am Verfahren beteiligt sind. Im Falle einer Verwalterabwahl kann schließlich grundsätzlich auch der Rechtspfleger die Handlungen des neuen Verwalters auf Rechtmäßigkeit kontrollieren.

Die andere Hälfte der Befragten sieht in der Abwahlmöglichkeit sehr wohl ein Problem, das darin besteht, dass dieses Recht, z.T. auch missbräuchlich, von großen Gläubigern wahrgenommen werden kann.³⁶ Es besteht somit die Gefahr, dass man nur einen den Großgläubigern "gefügigen" Verwalter erhalte. Einige Experten erwarten z.B. für die Zukunft eine Zunahme der Fälle, in denen die Banken einen Verwalter abwählen werden. Sie schlagen deshalb vor, als Bremse für einen Missbrauch der Gläubigerrechte die Stimmrechte der großen Gläubiger zu beschneiden, damit kleine Gläubiger nicht immer überstimmt werden können. Möglich wäre diese Maßnahme dadurch, dass die Summenmehrheit der Stimmen durch eine Kopfmehrheit ergänzt wird. Diese Regelung hat der Gesetzgeber Ende 2000 in sein Änderungsgesetz aufgenommen.

3.5.2 Reform der Justizorgane und der Verfahrensorganisation

Eine professionellere Verfahrensbearbeitung kann durch die Konzentration der Zuständigkeit der Insolvenzgerichte erreicht werden. Analog zum Justizaufbau in den meisten neuen Bundesländern sollten deshalb die Verfahren bei einem Amtsgericht am Sitz des Landgerichtes konzentriert werden. Bis auf Mecklenburg-Vorpommern haben alle Bundesländer mehr oder weniger strikt diese Organisationsveränderung umgesetzt (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 11).

³⁶ Die Gläubiger können den Verfahrensverlauf beträchtlich beeinflussen: Aus der Sicht eines Richters und von Unternehmensberatern können sie im gesamten Verfahren zu viel mitreden. Wenn die Gläubiger nur an einer Zerschlagung interessiert sind, verbleiben dem Verwalter kaum Möglichkeiten zur Sanierung.

In den Interviews wurde um eine Beurteilung des neuen Zuschnitts der Gerichtsbezirke gebeten. Die Mehrheit der Befragten (sieben von zehn) äußern sich positiv über die Konzentration. Aus den neuen Ländern wurden nur positive Erfahrungen berichtet. In den alten Bundesländern wurde teilweise kritisiert, dass die Konzentration aus politischer Rücksichtnahme auf lokale Interessen nicht konsequent umgesetzt worden sei. Hier würde sich ein zweiter Konzentrationsschritt anbieten.

Aus Sicht der Gerichte stärkt die Konzentration die Professionalisierung: Vor 1999 war an einem Amtsgericht manchmal nur eine halbe Dezernatsstelle mit Insolvenzen befasst, jetzt bearbeiten am Gericht meist etwa fünf Richter die Verfahren. An einem Insolvenzgericht sollten jährlich mindestens ca. 50 Verfahren abgewickelt werden, sonst können die Richter nicht genügend Erfahrungen sammeln. Wissensprobleme bezüglich Managementwissen und Sanierungserfahrungen würden nämlich - so die Verwalter - auch bei der Richterschaft und bei den Rechtspflegern bestehen, speziell da, wo Richter häufig wechseln oder nur wenig Fälle pro Jahr bearbeiten können.

Die Reform sei eher zweifelhaft, argumentierte dagegen ein Rechtspfleger eines flächenmäßig größeren Gerichtsbezirks. Die Bürgernähe leide unter dieser Konzentration. Das betreffe speziell die Verbraucherinsolvenzfälle, in denen die Schuldner häufig nicht einmal die Finanzmittel zur Anreise aufbringen könnten. Der Rechtspfleger ist deswegen dazu übergegangen, die Schuldner nicht mehr unnötig vorzuladen. Für den Bereich der Verbraucherinsolvenzen wäre es in der Tat sinnvoll, die Fälle - z.B. nach einer Prüfung auf den Charakter als Verbraucherinsolvenz - wieder an kleinere Gerichte zurückzugeben. Das würde auch die Arbeitsbelastung am Insolvenzgericht vermindern. Nachteilig sei außerdem, dass die Richter in einem Flächenbezirk auf mehrere Amtsgerichte zugreifen müssten.

Kritisiert wird ferner eine erkennbare Überlastung der Gerichte, die dazu führt, dass Rechtsanwälte z.T. keine Antworten mehr auf Anfragen erhalten. Die Verfahrensdauer sei insgesamt immer noch zu lang. Umfangreiche Veröffentlichungs- und Informationspflichten der Gerichte erzeugen z.T. unnötige Porto- und Kopierkosten, obwohl es möglich wäre, die preiswerteren neuen elektronischen Medien zu nutzen.

Beklagt wird außerdem die Bürokratisierung des Insolvenzverfahrens durch z.T. unrealistische Fristen und Pflichten zur Unterlageneinreichung für den Verwalter. Eine unnötige finanzielle Belastung und Zeitverzögerung der Ver-

fahren entsteht aus der Regelung, dass der Verwalter die Forderungsbelege der Gläubiger entgegennehmen, anschließend kopieren und dann bei Gericht einreichen muss. Sinnvoll wäre eine Regelung, die beinhaltet, dass die Gläubiger die Anmeldung der Forderungen bereits in doppelter Ausführung bei dem Verwalter einzureichen haben.

Trotz aller Vorteile verläuft die Verwaltungsreform nicht ohne Probleme: Als Hauptproblem bei der Umsetzung der InsO an den Gerichten wurde z.B. in Nordrhein-Westfalen die Einführung eines Computerprogramms erwähnt. Auch in anderen Bundesländern gibt es noch daten-technische Umsetzungsprobleme, speziell bei der statistischen Erfassung der Fälle.

3.6 Vor- und Nachteile für KMU im Insolvenzverfahren aus Sicht der Experten

In den vom IfM Bonn durchgeführten Experteninterviews wurden Fachleute im Insolvenzrecht dazu befragt, ob kleinere Unternehmen im Insolvenzverfahren als Gläubiger benachteiligt sind. Die Hälfte der Befragten benannte Nachteile der KMU gegenüber Großunternehmen. Folgende Befunde sind zu nennen:

Die Großgläubiger werden derzeit durch die Stimmrechtvergabe bevorzugt. Eine stärkere Orientierung am Kopfprinzip wäre zweckdienlicher. Z.Z. können Großgläubiger wie die Banken und Finanzbehörden ihre Interessen eher durchsetzen, z.B. über die Verwalterabwahl oder die Verweigerung der Zustimmung für Sanierungslösungen. Oft sind kleinere Gläubiger als Lieferanten eher an einem Fortbestand des Schuldnerunternehmens interessiert, große Gläubiger dagegen eher an einer Zerschlagung. Die Kleingläubiger würden andererseits zu selten die Möglichkeit ergreifen, einen gemeinsamen Gläubigerpool zu bilden, um ihre Interessen professionell von einem Poolverwalter vertreten zu lassen.³⁷ Bezüglich der Lösungsmöglichkeit "Lieferantenpool" sind KMU zu wenig informiert bzw. schlecht beraten.

Insgesamt leiden kleinere Unternehmen unter Informationsdefiziten und können im Insolvenzverfahren weniger nachdrücklich auftreten. Sie verfügen über keine eigene Rechtsabteilung und sind seltener in Verfahren verwickelt. Die Verfahren sind so kompliziert, dass ein kleines Unternehmen sein Recht nicht alleine, d.h. ohne Betreuung durch einen Rechtsberater, voll wahrnehmen kann.

³⁷ Vgl. zu den Möglichkeiten der Poolbildung: PETERS 2000, S. 2238 ff.

Auch der Verwalter hat einen Kompetenzvorsprung gegenüber normalen Unternehmen. Speziell die Kosten für ein Verfahren, z.B. bei Antragstellung durch den Gläubiger, oder für den Rechtsanwalt belasten kleine Unternehmen stärker als größere. Es besteht z.T. die Gefahr des Rechtsverlusts, da KMU nur mit mehr Aufwand als Großunternehmen zu ihrem Recht kommen können. KMU sind zudem auch durch die lange Verfahrensdauer in ihrer Liquiditätsplanung behindert.

Als Gläubiger sind kleinere Unternehmen durch die Entwertung der meist ungesicherten Forderungen stärker betroffen als Großunternehmen. Die Behandlung von Absonderungsrechten ist inkonsequent, z.B. bei Bank- oder Leasinggeschäften. Große Gläubiger sind hier bevorzugt; deren Rechte sollten zurückgeschnitten werden.

Die Informationsdefizite der KMU betreffen bereits den vorinsolvenzlichen Bereich, z.B. die Absicherung von Rechten durch Eigentumsvorbehalte oder Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. KMU sind diesbezüglich weniger gut beraten und dementsprechend vertraglich schlecht abgesichert. Insbesondere Baubetriebe werden aufgrund der Wettbewerbssituation teilweise genötigt, auf Sicherheiten zu verzichten bzw. ohne schriftliche Vereinbarungen zu liefern. KMU müssen sich insgesamt vertraglich besser vor Zahlungsverzug und -unfähigkeit der Geschäftspartner schützen.³⁸ Im Insolvenzverfahren selbst führt speziell die Restschuldbefreiung zur Enteignung der Gläubigerunternehmen.

Für KMU als Schuldner birgt ein Insolvenzverfahren - im Vergleich zu Großunternehmen - weiterhin erhebliche Nachteile. Probleme ergeben sich daraus, dass sich der Gesetzgeber bei der Verfahrensgestaltung insgesamt zu sehr an Großunternehmen orientiert, obwohl diese dann aus politischen Gründen mitunter gar nicht in das Insolvenzverfahren geführt werden. Kleine Unternehmen geraten ohne politischen Rückhalt i.d.R. in die Liquidation. Im Mittelstand hänge die Erarbeitung einer Sanierungslösung für das Unternehmen besonders vom Engagement des Verwalters ab. Auch in den Fällen, in denen sich vorhandene Betriebsräte um eine Sanierungslösung für das Unternehmen bemühen, sind die Lösungswege begrenzt: Der Betriebsrat kann sich mit eigenen Sanierungsvorstellungen bzw. MBO-Plänen nicht gegen den Willen des Ver-

³⁸ Ausführlich zu den Problemen Forderungsverzug und Zahlungsausfälle: KOKALJ et al. 2000.

walters durchsetzen, wenn dieser auf eine Liquidationslösung abzielt. Und wenn vor dem eigentlichen Insolvenzantrag keine geeignete Person gefunden werden kann, die die Moderation zwischen den Beteiligten führt und das Krisenmanagement übernimmt, wird es fast unmöglich, einen Sanierungsplan zu erstellen, da dann oft schon Gläubiger betriebswichtige Gegenstände aus dem Unternehmen entfernen bzw. Lieferungen einstellen. Hinderlich für Sanierungslösungen bei KMU sind zudem die in einem Insolvenzplanverfahren anfallenden Kosten.

KMU haben zudem oft Probleme, eine Beratung zu finanzieren. Meist ist die Finanzsituation schon so lange kritisch, dass ein Beraterhonorar nicht bezahlt werden kann. Außerdem bestehen Probleme, fachkundige Berater zu finden, die Erfahrungen mit der spezifischen Situation kleinerer Unternehmen haben. Speziell im Bereich der nichtkammergebundenen Unternehmen gibt es eine Lücke bei den Beratungsinstitutionen.

Am gefährlichsten für eine Fortführungsoption sei es, als Kleinstunternehmer in das Verbraucherinsolvenzverfahren zu geraten. Bereits während der Suche nach einem Schuldenbereinigungsplan ist der Betrieb eigentlich nicht fortführbar, da das Unternehmensvermögen ungenügend gesichert ist und die Verfahrensdauer eine Sanierungslösung verhindert. Die gesetzlich angestrebte Veränderung der Zuordnung der kleinen Unternehmen in die beiden Verfahrensarten sei dringend erforderlich.

Auch die erhöhte Gläubigerautonomie könne dazu führen, dass Entscheidungen gefällt werden, die dem Schuldner bzw. seinem Unternehmen nicht gerecht werden. Speziell bei Familienunternehmen, in denen Privatpersonen als haftende Unternehmer auftreten, sind die Folgen der Unternehmensinsolvenz nicht von der privaten Insolvenz abtrennbar. So ist es z.B. möglich, dass das Unternehmen an sich durch eine übertragende Sanierung gerettet wird. Der privat haftende Alteigentümer verliert dann aber alle Rechte am Unternehmen und meist auch die wirtschaftliche Zukunftsoption.

Fälle von großen Konkursen wie dem Immobilienunternehmen Schneider oder der Werft Bremer Vulkan im letzten Jahrzehnt ließen Vermutungen aufkommen, dass es infolge von Insolvenzen bei Großunternehmen verstärkt zu Ket-

ten- oder Dominoeffekten bei KMU komme.³⁹ Die meisten Befragten konnten so etwas in den vergangenen Jahren nicht beobachten bzw. konnten sich nicht zu diesem Thema äußern. Dominoeffekte wären früher speziell in den neuen Bundesländern häufiger aufgetreten, als mehr Großunternehmen in die Insolvenz gerieten und abhängige Töchter oder Lieferanten gefährdeten.

Kettenreaktionen hängen mit der Art der Unternehmensfinanzierung zusammen. Die gegenwärtigen Entwicklungen in der Kreditfinanzierung sollten deshalb weiterhin beobachtet werden, da die Banken möglicherweise ihr Interesse an Krediten für KMU verlieren könnten. Speziell aufgrund der "Baseler Beschlüsse" könnten sie sich aus dem Geschäft der kurzfristigen Firmenfinanzierung für KMU zurückziehen, da dieses Kundensegment größeren Unsicherheiten unterliegt (vgl. NN 2001, S. 17).⁴⁰ Ein Rechtspfleger merkte an, dass kleine Unternehmen bei diesen Kettenreaktionen von Insolvenzfällen seit der Reform eventuell leichter über ein Insolvenzplanverfahren zu schützen seien.

4. Weitere Stellungnahmen zur Insolvenzrechtsreform aus der Praxis

Vier der zahlreichen Stellungnahmen und Berichte aus der Praxis sollen hier zusammengefasst dargestellt werden.

4.1 Ergebnisse der Fachkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung 1999

Die Friedrich-Ebert-Stiftung führte am 14.04.1999 in Chemnitz eine Fachkonferenz zum Thema: "Die neue Insolvenzordnung - Mehr Überlebenschancen für ostdeutsche Betriebe?" durch. Ganz generell wurde festgestellt, dass die Insolvenzordnung die Sanierungschancen ostdeutscher Betriebe erhöht, da z.B. lediglich die einfache Mehrheit der Gläubiger über einen Sanierungsplan entscheiden muss (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, Vorwort).

Speziell die Option der "übertragenden Sanierung" könne dazu führen, dass überlebensfähige Unternehmen und damit zusammenhängende Arbeitsplätze eher erhalten werden als früher (vgl. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 4). Eine schnelle Überleitung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf einen neuen Träger birgt die Chancen, schnell Verwertungsergebnisse zu er-

³⁹ Die Insolvenz der Werft Bremer Vulkan führte 1996 zu einer Kettenreaktion bei Unternehmensinsolvenzen, da Geschäftspartner und Töchter zusammenbrachen. Dadurch war eine hohe Anzahl von Arbeitsplätzen betroffen (ANGELE 1997a, S. 226 ff.).

⁴⁰ Zu diesem Thema wird eine umfangreiche Diskussion in Politik und Wissenschaft geführt; vgl. u.a. PLEISTER 2000, S. 510 ff.; GRIES/HILLER VON GAERTINGEN 2000, S. 118.

zielen und die Betriebseinheit mit einer gewissen Zahl an Arbeitsplätzen zu erhalten. In Ostdeutschland hatte sich gezeigt, dass in den Fällen, in denen mittelständische Unternehmen als Sanierer auftraten, oft schneller wichtige wirtschaftlich und finanziell relevante Entscheidungen durch den Unternehmer getroffen werden können als bei einer Übertragung an ein bürokratisches organisiertes Großunternehmen (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 27 ff.).

Das Hauptproblem des Verwalters im laufenden Insolvenzverfahren bestehe vor allem darin, eine (einstweilige) Betriebsfortführung oder auch Verwertung durch die Herstellung der Liquidität zu ermöglichen. Die Handlungsfähigkeit des Unternehmens müsse gerade zu Beginn rasch wiederhergestellt werden, z.B. über Insolvenzgeldvorfinanzierungen, Sanierungskredite von beteiligten Banken und Vorfinanzierungen von Aufträgen durch die Auftraggeber.

Die Kritik an der gesetzlichen Neuregelung bezog sich auf (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 12 ff.):

- die Versagung des Justizgewährungsanspruchs im Eröffnungsverfahren durch weitgehenden Verlust der bisherigen Rechtsmittel,
- ein zu kompliziertes, rechtsmittelbefrachtetes Insolvenzplanverfahren,
- die Überforderung der Gerichte mit betriebswirtschaftlichen Bewertungsverfahren,⁴¹
- die Komplexität und Schwerfälligkeit des Insolvenzverfahrens insgesamt,
- die Einschränkung der Rückschlagsperre bei Vollstreckungen (§ 88 InsO), die Manipulationsmöglichkeiten für Schuldner eröffnet ,
- die sanierungshemmende Gestaltung der arbeitsrechtlichen Problemstellungen, insbesondere wegen Fortgeltung des § 613a BGB,
- den Wegfall des § 419 BGB (Haftung des Vermögensübernehmers),
- die fehlende Praktikabilität des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens,
- die unklare Definition für die "geringfügig wirtschaftliche Tätigkeit" und

⁴¹ Es werden hohe Anforderungen an das BWL-Wissen der Richter und Rechtspfleger gestellt (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 2 ff.). Diese Wissenslücke sei vielleicht durch die Möglichkeit der Eigenverwaltung des Schuldners zu beheben.

- die schwache Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters (u.a. Verwertungsverbot des noch vorhandenen Restvermögens vor einem Gerichtstermin).

Positiv bewertet wurde, dass die Rechte der ungesicherten Gläubiger gestärkt wurden. Dies ist auch positiv für KMU, da diese selten über nennenswerte Sicherheiten verfügen. Allerdings könne sich nachteilig auswirken, dass nunmehr die Kreditvergabe der Banken an KMU durch erhöhte Sicherheitserwartungen erschwert bzw. verteuert wird.⁴²

Da die Gründe für die Zahlungsunfähigkeit vor allem in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, d.h. der mangelnden Eigenkapitalbildung, dem negativen Zahlungsverhalten der Auftraggeber und Forderungsausfällen, liegen, kann auch das neue Recht nicht viel bewirken. Zur besseren Absicherung vor Zahlungsunfähigkeit sollten die Gläubiger sogenannte rechtsgeschäftliche Sicherheiten erwirken, da diese Sicherheiten mehr Erfolgsaussichten als Zwangsvollstreckungen beinhalten (FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 16 f.). Zwangsvollstreckungen lohnen sich nach Expertenaussagen noch weniger als vor 1999.

4.2 Stellungnahmen aus dem Kreis der Insolvenzverwalter

Unter Federführung der Rechtsanwälte Johlke, Hamburg, und Runkel, Wuppertal, wurde vom Gravenbrucher Kreis, einem Arbeitskreis von Insolvenzverwaltern, eine Schwachstellenanalyse zu zentralen Themen der Unternehmensinsolvenz erarbeitet (GRAVENBRUCHER KREIS 2000). Die Vorschläge sollen in die zur Zeit laufenden Überlegungen zur Anpassung des Regelinsolvenzverfahrens eingebracht werden.

Aus Sicht der Verwalter bestehen zentrale Umsetzungshürden in:

- der nur mangelhaft geregelten Verzahnung des Eröffnungsverfahrens mit dem eröffneten Verfahren, insbesondere in dem Umstand, dass die Vorschriften des Insolvenzrechts für das Eröffnungsverfahren nicht gelten,
- den unterschiedlichen Rechten der aus- und absonderungsberechtigten Gläubiger vor und nach der Eröffnung des Verfahrens,

⁴² Weitere Folgen für Kreditwirtschaft: vgl. FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG 1999, S. 34 ff.

- der sanierungsfeindlichen Besteuerung von Sanierungsgewinnen,
- dem gesetzlichen Verwertungsverbot bis zum ersten Berichtstermin,
- den unklaren Bestimmungen zur Verwertung von Gegenständen mit Absonderungsrechten (§§ 166 ff. InsO),
- der unpräzisen Rechtsstellung des "schwachen" vorläufigen Insolvenzverwalters,
- der Anwendbarkeit des Insolvenzplanverfahrens und
- der ohne Begründung zulässigen Abwahl von Insolvenzverwaltern.

Eine Praxisbefragung vom Sommer 1999, an der 25 Insolvenzgerichte und 85 Verwalter teilnahmen, bestätigte in der Tendenz die oben beschriebenen Feststellungen (vgl. BORK/KLAAS 1999, S. 485 ff.).

Zu den Problemen der Verwalterqualifikation und -bestellung konnte der Gra-venbrucher Kreis wie auch andere berufsständische Organisationen und Arbeitskreise keine einheitliche Stellungnahme erarbeiten.

4.3 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht

Eine vom Bundesjustizministerium eingesetzte Bund-Länder-Kommission legte unter Führung des Justizministeriums von NRW im Mai 2000 einen ersten Bericht vor, der sich hauptsächlich den Problemen der Verbraucherinsolvenz widmet (vgl. BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE INSOLVENZRECHT 2000).

Im Teil I wird der Einbezug von Kleingewerbetreibenden in die Verbraucherinsolvenz thematisiert und ein Abgrenzungsvorschlag erarbeitet. Als auch für Kleinunternehmer bedeutsame Problemgebiete werden u.a. die Gewährung von Prozesskostenhilfe, der Termin der Schlussverteilung bei laufendem Schuldnerinkommen, der Kostenaufwand und die fakultative Anwendung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens diskutiert.

Im Teil II werden zusätzlich drei Hürden für das Regelinsolvenzverfahren benannt und Lösungen vorgeschlagen. Dies betrifft:

- die Bewertung der auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangenen Entgeltansprüche der Arbeitnehmer, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verwaltungsbefugnis weiterbeschäftigt wurden (vgl. ebenda S. 115 ff.); der § 55 II InsO sollte so gestaltet werden, dass die Forderungen

der Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr als Masseschulden charakterisiert werden.

- Rechtsmittel gegen vorläufige Sicherungsmaßnahmen, die gem. § 21 InsO zur Verhütung einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners getroffen wurden (vgl. ebenda S. 127) und
- die Verhinderung bzw. Stundung der Besteuerung des Sanierungsgewinnes (vgl. ebenda S. 128 ff.).

Die Kommission ist beauftragt, bis zum Frühjahr 2001 weitere Umsetzungshürden im Regelinsolvenzverfahren zu eruieren und Lösungsmodelle zu erarbeiten.

Die vorliegenden Ausarbeitungen führten zu einem ersten Referentenentwurf des BMJ, der den Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission weitgehend folgt (siehe: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze, Stand August 2000; BMJ 2000a).

4.4 BDI-Arbeitstagung 2000 in Berlin

Der BDI führte am 21.09.2000 in Berlin eine Arbeitstagung zum Thema "Erfahrungen mit der neuen Insolvenzordnung - Konsequenzen für den Mittelstand" durch. In dieser Arbeitstagung, an der Vertreter von Kammern, Fachverbänden der Wirtschaft und Ministerien sowie Rechtsanwälte und Unternehmer teilnahmen, wurden verschiedene mittelstandsrelevante Schwachpunkte der InsO beleuchtet. Als Problempunkte wurden u.a. thematisiert:

- die Dauer bis zur Verfahrenseröffnung bzw. dem ersten Berichtstermin,
- die Stellung der "schwachen" und "starken" Verwalter,
- die zurückhaltende Genehmigung der Eigenverwaltung,
- die Kompliziertheit von Insolvenzplanverfahren, speziell die Vorbereitung und Umsetzung für sog. "Prepackaged-Pläne",
- die Besteuerung von Sanierungsgewinnen,
- die Stimmenverhältnisse der Gläubigerversammlungen,
- die Kalkulierung der Gerichtskosten,
- die Deckung der Kosten für den vorläufigen Insolvenzverwalter,
- die mangelnde Unterstützung im Arbeitsrecht (spez. § 613a BGB),

- das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung generell sowie
- die mangelnde Informiertheit der Unternehmen über die Möglichkeiten im neuen Recht.

Die Vertreter des BMJ verwiesen auf erste, im Referentenentwurf enthaltene Lösungsansätze. Eine Abschaffung der Besteuerung von Sanierungsgewinnen konnte im Rahmen der Steuerreform 2000 nicht erreicht werden. Hier besteht aber Diskussionsbedarf. Eine Änderung des Arbeitsrechts für Insolvenzfälle wird derzeit im BMJ nicht erwogen.

Diese Arbeitstagung bestätigt im wesentlichen die Befunde der vorangegangenen Umfragen. Wie in den hier aufgeführten Experteninterviews werden vor allem die Probleme im Regelinsolvenzverfahren beschrieben. Aus Sicht der Unternehmer und Verbandsvertreter werden die Sanierungschancen wenig genutzt. Auch die Schutzmöglichkeiten der KMU vor Forderungsausfällen gestalten sich weiterhin kompliziert, die Lösungsergebnisse beim Einsatz gerichtlicher Mittel bleiben unbefriedigend. Alles in allem erweisen sich Unternehmer, Kammern und Verbände als zu gering über die Änderungen und die neuen Möglichkeiten der InsO informiert: Hier besteht durchaus eine Informationsaufgabe für Kammern, Verbände und die öffentlichen Institutionen.

4.5 Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung

Dem Bundestag wurde im Dezember 2000 ein Gesetz zur Änderung der InsO und anderer Gesetze vorgelegt, das auf dem oben erwähnten Referentenentwurf basiert (vgl. Gesetzesentwurf, Stand vom 07.12.2000, siehe: BMJ 2000b). Darin sind folgende Änderungen vorgesehen:

- die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (Rückzahlung nach einer Stundung) für natürliche Personen, die eine Restschuldbefreiung anstreben, für beide Verfahrensarten,
- das Beschwerderecht des Schuldners im Eröffnungsverfahren bei Sicherungsmaßnahmen des Insolvenzverwalters,
- die Bestimmung des Verfahrensendes bei laufendem Einkommen des Schuldners,
- die Abstufung der Ansprüche der Bundesanstalt für Arbeit als Insolvenzforderungen (keine Masseschuld),

- die zusätzliche Einführung des Kopfprinzips für die Abwahl des Insolvenzverwalters in der Gläubigerversammlung,
- die erschwerte Versagung der Restschuldbefreiung bei vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen des Schuldners,
- die Einordnung von Ex-Unternehmern und geringfügig tätig Selbständigen in das Regel- bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren,
- eingeschränkte Pflichten zur Zustellung der Unterlagen an die Gläubiger im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren,
- die Möglichkeit, Schriften teilweise in elektronischen Medien veröffentlichen zu können,
- die fakultative Ausgestaltung des Schuldenbereinigungsverfahrens,
- der verbesserte Schutz der Mietverhältnisse überschuldeter Verbraucher,
- die Aussetzung der Zwangsvollstreckung im außergerichtlichen Einigungsversuch für drei Monate,
- das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Falle von einsetzenden Zwangsvollstreckungen durch einen Gläubiger und
- die Erhöhung der Vergütungssätze im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren.

Damit wurde auf wesentliche Kritikpunkte aus der Praxis reagiert. Positiv ist vor allem die Klärung der Zuweisung in das entsprechende Verfahren, kosten-senkende Maßnahmen sowie die Ausdehnung der Stundungsregelung für Gerichtskosten auf natürliche Personen im Regelinsolvenzverfahren. Damit dürfte es zu einer weiteren Erhöhung der Eröffnungsquoten und der Antragsfälle für eine Restschuldbefreiung kommen.

Weitgehend unberücksichtigt blieben die Mängel bezüglich der Insolvenzplanverfahren, der Eigenverwaltung und die Steuerregelungen. Ebenso wenig wurde der Vorschlag zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase bei der Restschuldbefreiung auf fünf Jahre aufgenommen.

C. Zusammenfassung: Bewertung der Insolvenzrechtsreform und ihrer Folgen für mittelständische Unternehmen

Die 1999 eingeleitete Insolvenzrechtsreform sollte dem veränderten Insolvenzgeschehen in den 80er und 90er Jahren Rechnung tragen und eine identische Rechtslage in den neuen und alten Bundesländern schaffen. Über die Auswirkungen, die diese Reform auf mittelständische Unternehmen als Schuldner

oder Gläubiger hat, liegen bisher nur wenige Informationen vor. Dies ist u.a. auf Verzögerungen bei der Anpassung der Insolvenzstatistik an die neue Gesetzeslage, aber auch auf die Länge der Insolvenzverfahren zurückzuführen. Deshalb untersuchte das Institut für Mittelstandsforschung Bonn im Sommer 2000 vermittels Experteninterviews mit Richtern, Rechtswissenschaftlern, Insolvenzverwaltern, Rechtspflegern, Anwälten und Vertretern von Beratungsstellen die Auswirkungen der rechtlichen Veränderungen in der Praxis.

Die Reform des Insolvenzrechts zielte darauf ab, die Befriedigung der Gläubiger zu verbessern, die Zahl der Fälle ohne Vermögen (Masse) zu begrenzen und die Sanierungsoptionen für Unternehmen zu erhöhen. Diesen Zielen werden jedoch - so das Untersuchungsergebnis - die Neuerungen nur zum Teil gerecht. Trotz erster Erfolge der Reform - die sich insbesondere in einer Erhöhung des Anteils der Verfahrenseröffnungen an den Gesamtfällen ausdrücken - muss konstatiert werden, dass sich bisher gerade der besonders wichtige Sanierungsgedanke im Insolvenzrecht nicht durchsetzen konnte. Der Regierungsentwurf für eine erste Novelle der Insolvenzordnung (InsO), der Ende 2000 verabschiedet wurde, sieht deshalb bereits erste Verbesserungsvorschläge vor. Vor allem die geplante Rückstufung der Forderungsansprüche der Bundesanstalt für Arbeit bezüglich des Insolvenzausfallgeldes wird die Sanierungschancen von Unternehmen erhöhen. Die meisten Novellierungsvorschläge betreffen allerdings die Verbraucherinsolvenz, wobei die Klärung, welche Kleingewerbetreibende ins Verbraucherinsolvenzverfahren fallen, für mittelständische Unternehmer ebenfalls eine hohe Bedeutung hat. Neben den Bereichen, die bereits zur Novellierung anstehen, gibt es aber - so die Befunde aus der Expertenbefragung - weitere Umsetzungshürden der Insolvenzordnung.

Die Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren ist - wie durch die Reform angestrebt - leicht gestiegen. Das liegt aber weniger an den Neuregelungen, die auf eine frühzeitige Beantragung einer Insolvenz durch die Schuldner hinwirken

sollten, erwähnt sei der neue Antragsgrund "drohende Zahlungsunfähigkeit", und auch nicht an den neu geschaffenen Möglichkeiten zur Eigenverwaltung des Schuldnerunternehmers oder zur Restschuldbefreiung für den Unternehmer, sondern beruht vielmehr auf der Verringerung der für eine Eröffnung notwendigen Masse. Wie die vorangegangenen Rechtsnormen knüpft auch das reformierte Insolvenzrecht die Verfahrenseröffnung - und eine mögliche Schlussverteilung - an die Bedingung, dass die Verfahrenskosten gedeckt sind. Nach Ansicht der Hälfte der interviewten Experten sollten im Interesse einer Verfahrenseröffnung konsequent die Verfahrenskosten so gering wie möglich gehalten bzw. im Eröffnungsgutachten angesetzt werden, um die Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts zu erhalten. Zudem plädieren einige Experten für eine stärkere Überprüfung der mangels Masse abgewiesenen Fälle durch die Staatsanwaltschaft, da - wie die Befunde zeigen - immer wieder unredlich handelnde, insolvenzrechtlich "erfahrene" Schuldner Unternehmen "ausplündern" und das Vertrauen der Gläubiger missbrauchen.

Viele Einzelunternehmer scheuen leider immer noch den rechtzeitigen Gang zum Insolvenzgericht - aus verschiedenen Gründen: U.a. fehlt es in Deutschland an einer Sanierungskultur, d.h. nur wenige Unternehmen werden einer Fortführungslösung zugeführt. Hierdurch werden Unternehmer von einer frühen Einleitung des Insolvenzverfahrens abgehalten. Endet die Mehrzahl der Verfahren weiterhin mit einer Liquidation des Unternehmens, so fehlen Anreize, diesen Weg zum Ziel der Krisenbereinigung zu beschreiten.

Des Weiteren wird die Eigenverwaltung des Schuldners fast in jedem Fall richterlich abgelehnt, z.B. um die Gläubiger vor unredlichen Schuldner zu schützen. Selbst der durch nicht voraussehbare Umstände zahlungsunfähig gewordene Unternehmer erhält deshalb nur in gewissen Ausnahmefällen die Chance zur Eigensanierung. Ökonomisch attraktive Überlebensoptionen für sich selbst und das eigene Unternehmen werden deshalb nicht entwickelt bzw. zu spät präsentiert.

Das Instrument der Eigenverwaltung sollte an die nur teilweise berechtigten Ängste der Gläubiger angepasst werden. Hierzu wäre der Umfang der Eigenverwaltung so zu begrenzen, dass der Unternehmer nur noch Teilbereiche des Managements und diese unter Kontrolle eines sachverständigen Beraters ausüben kann. Ob allein über die Eigenverwaltung bereits eine höhere Sanierungschance zu erreichen ist, kann nach den empirischen Befunden, speziell den häufig geäußerten Zweifeln an den qualifikatorischen Voraussetzungen

der Altunternehmer, nicht eindeutig beurteilt werden. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Da von der Eigenverwaltung häufig die berufliche Zukunft des Einzelunternehmers abhängt, sollte zumindest bei kleineren Fällen erst nach einer Marktanalyse entschieden werden, ob eine weitere Beteiligung des Alteigentümers an der Fortführung des Unternehmens wirklich so schädlich wäre, dass er aus der Unternehmensleitung entfernt werden muss.

Schuldnerunternehmer sollten, getrieben durch die Chance zur Restschuldbefreiung, zu einer frühzeitigen Antragstellung und zu einem redlichen Verhalten bewegt werden. Ausgestaltung und Langwierigkeit des Verfahrens kommen dieser Intention nicht entgegen. Gefordert wird deshalb die Verkürzung der siebenjährigen Wohlverhaltensphase auf fünf Jahre bei Unternehmern und eine begrenzte Pfändung des Neuerwerbs bei weiterhin aktiven Selbständigen. Hier sollten bei allen Bedenken Veränderungen erfolgen, da es zur Zeit selbst dem redlichsten Schuldner schwer gemacht wird, nach der finanziellen Krise eine neue wirtschaftliche Basis aufzubauen und gleichzeitig Restschulden zu bedienen. Angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der insolventen Unternehmen zum Kreis der jungen Unternehmen gehört, bewirkt eine möglichst rasche Entschuldung gescheiterter Neugründer eine wesentliche Verbesserung des Gründungsklimas in Deutschland, denn so würde Gründern nach einmaligem Scheitern eine zweite Chance eröffnet. Vermutlich könnten auch Ex-Unternehmer aus der Schattenwirtschaft zurückgeholt und Strohmann(-frau-)Konstruktionen vermieden werden. Die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung ist vor allem für Kleinunternehmer sinnvoll. Deshalb sollte dieser Weg auch dann offen bleiben, wenn diese Fälle zukünftig nicht mehr als Verbraucherinsolvenz eingeordnet werden, wie dies die erste Novelle zur InsO vorsieht.

Eine Restschuldbefreiung für natürliche Personen sollte losgelöst von der Verfügbarkeit der Massekosten, also der Verfahrenskosten, möglich sein, da jedem Bürger unabhängig von seiner finanziellen Lage das gleiche Recht zustehen muss. Die Voraussetzungen für ein Restschuldbefreiungsverfahren, dies betrifft speziell die Eröffnungsproblematik (Massearmut) bzw. Verfahrenskosten (Gewährung der Prozesskostenhilfe bzw. Stundung der Verfahrenskosten) müssen insbesondere im Regelinsolvenzverfahren einander angepasst werden. Die in der Novelle vorgesehene Ausweitung des Stundungsmodells für die Gerichtskosten auf Unternehmer im Regelinsolvenzverfahren zeigt in die richtige Richtung. Ob dieses Stundungsmodell aber angesichts der Tatsache, dass ein Schuldner nach einem Insolvenzverfahren von zwei bis drei

Jahren Dauer und nach einer Wohlverhaltensphase von weiteren sieben Jahren immer noch nicht schuldenfrei ist, sachdienlich und motivierend für den wirtschaftlichen Neustart eines Schuldners ist, muss allerdings bezweifelt werden.

Die InsO regelt, dass der Neuerwerb des Schuldners, d.h. sein Einkommen im Zeitraum zwischen dem Eröffnungsantrag und dem Verfahrensende, in die Verteilungsmasse einbezogen wird. Diese Rechtsnorm dürfte wohl in den meisten Fällen nur eine geringe Massemehrung bewirken, da nur wenige Schuldner über ein nennenswertes Einkommen verfügen. Die Interessen der Gläubigergruppen (z.B. Anbieter von Verbraucherkrediten, Sozialversicherungen, Banken, Lieferanten), die von dieser Rechtsnorm profitieren, sind gegen die Rechte der Schuldner abzuwägen, besonders im Falle von Selbständigen, die ihr Gewerbe fortsetzen wollen. Der Gesetzgeber ist auch hier verpflichtet, dem gescheiterten Einzelunternehmer als Sanierer oder Neugründer einen Neustart zu ermöglichen. Für diese Fälle scheint eine Änderung angebracht. Der Neuerwerb sollte lediglich begrenzt in die Verteilungsmasse einbezogen werden, um so die Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder eine Neugründung zu stimulieren.

Die Zuordnung der aktiven Kleingewerbetreibenden zur Verbraucherinsolvenz ist - wie bereits die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Insolvenzrecht dargelegt hat - nur im Ausnahmefall sachdienlich. Die Sanierung wird für ein Kleinunternehmen nach doppeltem Durchlauf durch das einen Kompromiss suchende Schuldenbereinigerungsverfahren zeitlich und mangels Vermögensschutz eher erschwert. Ohne Zwang zur Teilnahme an einem Sitzungstermin lassen sich die meisten Gläubiger nicht auf einen Schuldenbereinigungsplan ein. Außerdem haben viele Gläubiger keinerlei Erfahrungen mit dem Insolvenzrecht gesammelt und gehen bei der Bewertung der Schuldenbereinigungspläne von unrealistischen Befriedigungsquoten ihrer Forderungen aus. Die in der ersten Novelle angestrebte fakultative Ausgestaltung des zweiten, d.h. des gerichtlichen Schuldenbereinigungsversuches ist deshalb begrüßenswert. Angesichts der geringen Erfolgsquote der außergerichtlichen Einigung sollte aber geprüft werden, ob nicht auf den ersten, den außergerichtlichen Versuch verzichtet werden kann und stattdessen ein mit einer Beratungsstelle erarbeiteter Schuldenbereinigungsplan sofort auf gerichtlichem Weg den Gläubigern vorgelegt werden sollte.

Das Gesetz ist zwar für die meisten der interviewten Experten ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einer Sanierungskultur, dennoch scheitert die erhöhte Umsetzung von Sanierungsoptionen weithin an der fehlenden Masse im Unternehmen. Altunternehmen sind dann nicht mehr zu retten, wenn das Vermögen total aufgebraucht ist und kein neuer Financier gefunden werden kann. Trotz aller Veränderungen und der neuen Lösungsoptionen in der InsO bleibt deswegen in der Praxis die auf einen Käufer übertragene Sanierung das wichtigste Sanierungsinstrument.

Bezüglich der übrigen neuen rechtlichen Lösungswege, z.B. des Insolvenzplanverfahrens, bestehen zudem in Wirtschaft und Verwaltung noch große Informationsdefizite und z.T. auch Vorbehalte. Vieles hängt von den Verwaltern ab, die - nach Ansicht der befragten Experten - leider noch zu wenig Managementkompetenz und/oder Sanierungswillen besitzen. Auch die Banken haben noch zu wenig Vertrauen in Sanierungskonzepte. Die Finanzämter als weitere wichtige Großgläubiger sind zu wenig kompromissbefugt und -fähig. Richter, Lieferanten, Altunternehmer und Arbeitnehmervertreter fordern deshalb von den Banken und öffentlichen Institutionen ein stärkeres Engagement. Das gilt auch für den Staat selbst, z.B. im Falle von Rückforderungen von EU-Subventionen.

Das äußerst komplexe Insolvenzplanverfahren, das u.a. einen Sanierungsweg für Unternehmen eröffnen sollte, dürfte deshalb in der Praxis weiterhin in Ausnahmefällen - und dann eher bei mittelgroßen Unternehmen - angewandt werden. Für kleinere Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern ist es dagegen zu kostenintensiv. Die Planerarbeitung gilt als viel zu bürokratisch. Wenn der Sanierungsplan nicht bereits im Vorfeld erstellt und mit den wichtigsten Gläubigern abgestimmt ist, fehlt meist die Zeit, eine Sanierungsstrategie zu entwerfen. Speziell für kleinere Unternehmen sollte daher über eine Verfahrensvereinfachung nachgedacht werden.

Das Insolvenzrecht könnte nach Ansicht der Experten die Sanierungschancen vergrößern, wenn es besser mit dem Arbeits-, Tarif- und Steuerrecht koordiniert wäre. Im Steuerrecht sollte aus Sicht der Experten das Steuerprivileg für Sanierungsgewinne wieder hergestellt werden. Der Gesetzgeber sollte zudem überprüfen, ob die Gültigkeit bestehender Tarifverträge bei einem Betriebsübergang mit Zustimmung des Betriebsrats aufgehoben werden kann. Die Verwalter sind in diesem Falle machtlos. Der Austritt aus einem Arbeitgeberverband ist langwierig. Um eine Kostenbeteiligung der Mitarbeiter zu errei-

chen, kann derzeit nur versucht werden, mit den Gewerkschaften und anschließend mit dem Arbeitgeberverband über einen Haustarif zu verhandeln. Weigern sich die Tarifparteien, hat der Insolvenzverwalter keine Chance mehr, einen Sanierungsbeitrag der Mitarbeiter durch Tarifwechsel zu erreichen. Auch die Veräußerung des Betriebs an einen Sanierer wird hierdurch erschwert. Dieser Sachverhalt sollte unter Würdigung des Alternativfalls, der Liquidation des Unternehmens und dem Gesamtverlust aller Arbeitsplätze, neu diskutiert werden.

Die Rückstufung der Rechte von "bevorrechtigten" Gläubigern durch die Reform hat zunächst zu einer aktiveren Beteiligung der Gläubiger in den Gerichtsverfahren geführt. Aufgrund der Tatsache, dass die Befriedigungsquoten nicht spürbar zu beeinflussen sind, lässt dieser Anfangstrend aber bereits wieder nach. Teilweise führten diese vermehrten Gläubigeraktivitäten zu einer stärkeren Beanspruchung der Verwalter. Solange aber Gläubiger an den Gerichtsterminen teilnehmen, können Abstimmungslösungen in der Gläubigerversammlung erzielt werden, die die Verfahrensabwicklung verkürzen können.

In der Mehrzahl der Fälle sind weiterhin große institutionelle Gläubiger die Antragsteller der Insolvenzverfahren, da sie meist als erste von Zahlungsverzögerungen betroffen sind. Dass Schuldner häufig gerade bei Sozialversicherungsträgern und Finanzverwaltungen in Verzug geraten, ist relativ unbedacht angesichts der Tatsache, dass einige institutionelle Gläubiger später dann sehr zögerlich auf Vergleichslösungen in Insolvenz- oder Schuldenbereinigungsplänen eingehen wollen bzw. aufgrund von Rechtsnormen können. Die Kompromissbereitschaft, Sanierungslösungen durch einen Verzicht der Gläubiger zu erreichen, ist bei diesen Gläubigern, speziell den Finanzbehörden und der EU, relativ gering. Trotz der wettbewerblichen Korrekturfunktion des Gesetzes könnte es daher angebracht sein, durch eine höhere Flexibilität der Gläubiger, z.B. in Bezug auf Stundungen der Forderungen bereits im Vorfeld des Insolvenzverfahrens, mehr Unternehmenssubstanz zu erhalten.

Für eine qualitative Bewertung der Konsequenzen, die sich aus der Neuregelung der Gläubigerklassen ergeben, reicht die bisherige Anzahl der Verfahrensabschlüsse nicht aus. Da die Antragstellung entgegen den Absichten des Gesetzgebers bisher nicht wesentlich früher erfolgt als vor dem Inkrafttreten der InsO, kann nicht erwartet werden, dass sich in einer Mehrzahl der Fälle der Sachverhalt der Massearmut reduziert. Immer noch leiden rund zwei Drittel

der Fälle an Massearmut und bei den Befriedigungsquoten der Gläubigerforderungen hat sich kaum etwas geändert.

Die Mehrzahl der Gläubiger wird deswegen auch zukünftig auf eine Befriedigung von Forderungen ganz oder doch zu erheblichen Teilen (zu 90 % als Verlust) verzichten müssen. Um diese Insolvenzschäden zu vermeiden, müssen die Gläubigerunternehmen schon im Vorfeld eines möglicherweise eintretenden Krisenfalls Maßnahmen ergreifen: Bereits während des Vertragsabschlusses sollten sie sich die Forderungen besichern lassen und anschließend sollten sie ein aktives Forderungsmanagement betreiben. Das Problem der Forderungsausfälle wird auch in den nächsten Jahren akut bleiben, trotz des neuen "Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" aus dem Jahr 2000 und einer EU-Initiative zum gleichen Thema.

Während die Verwaltungsreform - bis auf den Ausnahmefall der Verbraucherinsolvenzen - als erfolgreich bewertet wurde, ergeben sich aus dem Rollenverständnis und den ökonomischen Interessen der am Verfahren beteiligten Beratungsstellen und Justizorgane durchaus diverse Umsetzungshürden für das neue Insolvenzrecht. Besonders kritisch ist die Frage, wer die Verfahrens- und Beratungskosten zu tragen hat, vor allem für Kleinunternehmen. Einerseits sollten keine weiteren hohen Kosten bei der Abwicklung wettbewerbsunfähiger Unternehmen entstehen, zumal die Verluste, die durch Insolvenzen entstehen, bereits vom Kreis der Gläubiger zu tragen sind. Die Folgekosten von Marktberreinigung müssen zudem in den masselosen Fällen von den Steuerzahlern übernommen werden. Obwohl eine Sozialisierung dieser aus einer Insolvenz folgenden Beratungs- und Abwicklungskosten vermieden werden sollte, ist eine Abwicklungsberatung und -betreuung sinnvoll, um weitere volkswirtschaftliche Schäden, die aus einer verzögerten Verfahrenseinleitung folgen können, zu vermeiden. Aus diesem Grund muss die Fallbetreuung durch Rechtsberater, Insolvenzverwalter, Treuhänder, Schuldnerberatungen und Gerichte finanziell abgesichert werden.

Speziell die rechtlichen Regelungen für die Verwaltertätigkeit sind so zu gestalten, dass insolvente KMU fachgerecht, aber auch kostengünstig betreut werden können. Das betrifft u.a. die Normen zur Verwalterauswahl, Informationspflichten der Verwalter und Gerichte sowie Kopier- und Portokosten, die im Verfahren entstehen. Insgesamt sollten die Regelungen auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung getroffen werden. Gleichwohl muss andererseits akzeptiert werden, dass eine freiberuflich ausgeübte Verfahrens-

betreuung Kosten verursacht, die im Zweifelsfall zum Schutz der Ordnungsfunktion des Insolvenzrechts durch die Wirtschaft bzw. Gesellschaft zu tragen sind.

Das Gesetz führte, nach Würdigung aller Sachverhalte, bisher nicht zur vermehrten Wahrnehmung von Chancen auf Sanierungen. Zunächst müsste die Unternehmerschaft stärker über die Optionen, die die InsO bietet, aufgeklärt werden: Es muss deutlich gemacht werden, dass die Insolvenz nicht mehr mit dem Ende eines Unternehmens gleichzusetzen ist. Diese Bewusstseins- und Informationslücke zu schließen sind neben dem Gesetzgeber auch die Kammern, Verbände und die Politik aufgefordert.

Das IfM Bonn schlägt deshalb vor, die hier aufgezeigten Umsetzungsprobleme des Insolvenzrechts und die bestehenden Sanierungshürden in einem Arbeitskreis, bestehend aus Wirtschafts-, Rechts-, Sanierungs-, Beratungs- und Steuerexperten, aus der Sicht der Unternehmen zu analysieren. Der Arbeitskreis, der praktischerweise am Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anzusiedeln wäre, sollte praxisorientierte Lösungsvorschläge erarbeiten und gegebenenfalls dem Bund-Länder-Arbeitskreis Insolvenzrecht zur weiteren Prüfung zuleiten. Unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzvermeidung und der Schadensbegrenzung sollte zudem das "Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" evaluiert werden.

Erst wenn - wie angestrebt - die rechtzeitige Einleitung des Insolvenzverfahrens zur Realität wird, dürften auch die Verluste der Gläubiger und letztlich gesamtwirtschaftliche Verluste tendenziell zurückgehen. Das könnte insgesamt zu einer sinkenden Insolvenzgefährdung führen, da weniger Unternehmen infolge von anderen Insolvenzfällen in Liquiditätskrisen geraten. Angesichts der Eigenkapitalprobleme und der Finanzierungshürden im Mittelstand sowie der engen Lieferbeziehungen und -abhängigkeiten sollte jede noch so geringe Chance zur Entspannung der Insolvenzgefährdung genutzt werden.

Auch wenn die Insolvenzzahlen weiterhin hoch sind, könnte ein wesentlicher gesamtgesellschaftlicher Fortschritt erreicht werden, wenn die Sanierung unterfinanzierter Unternehmen rechtlich erleichtert wird, Marktaustritte aufgrund frühzeitiger Beratung ohne größere Folgeschäden bei Dritten eingeleitet werden und die Entschuldungsoption für Schuldner den betroffenen Personen einen wirtschaftlichen Neustart ermöglicht.

Literaturverzeichnis

ANGELE, J. (1997a): Insolvenzen 1996, in: Wirtschaft und Statistik 4/1997, S. 266-231

ANGELE, J. (1997b): Insolvenzverluste 1994 und 1995, in: Wirtschaft und Statistik 9/1997, S. 632-638

ANGELE, J. (1999): Insolvenzen 1998, in: Wirtschaft und Statistik 4/1999, S. 299-305

BALZ, M. (1997): Die Ziele der Insolvenzordnung, in: Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e.V. Köln (Hrsg.): Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Herne, S. 3 - 21

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ (2000): Presseerklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 03.04.2000, www.justiz.bayern.de/olgn/presse_InsolvO.htm

BLERSCH, J. (2000): Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung; Kommentar, Neuwied

BMFi (1999a): Kriterien für die Entscheidung über einen Antrag auf außergerichtliche Schuldenbereinigung, Schreiben vom 10.12.1998 - IV D 6 - S 1900 - 45/98, in: Zeitschrift für Insolvenzrecht KTS 2/99, S. 197-201

BMFi (1999b): Steuerschuldverhältnis im Insolvenzverfahren, Schreiben vom 17.12.1998 - IV A 4 -S 0550 - 28/98, in: Zeitschrift für Insolvenzrecht KTS 3/99, S. 323-336

BMJ (2000a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze, Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Referentenentwurf Stand August 2000), siehe: <http://www.bmj.bund.de/inhalt.htm>

BMJ (2000b): Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze, Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Regierungsentwurf Stand Dezember 2000), siehe: <http://www.bmj.bund.de/inhalt.htm>

BMJ (2000c): Begründung: Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze, Stand Dezember 2000, siehe: <http://www.bmj.bund.de/inhalt.htm>.

BORK, R.; KLAAS, W. (1999): Reformbedarf für die InsO - Ergebnisse der Praxisbefragung Juni/Juli 1999; in: ZInsO 9/99, S. 485-488

BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE INSOLVENZRECHT (2000): Probleme bei der praktischen Anwendung und Schwachstellen des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Analyse und Änderungsvorschläge, Bericht der Bund-Länder-Kommission zur 71. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Mai 2000 in Potsdam

DRUKARCZYK J.; SCHÜLER A. (1997): Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung als Insolvenzauslöser, in: Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e.V. Köln (Hrsg.): Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Herne, S. 57-95

FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (1999): Die neue Insolvenzordnung - Mehr Überlebenschancen für ostdeutsche Betriebe?, eine Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 14.04.1999 in Chemnitz, in: Reihe "Wirtschaftspolitische Diskurse" Nr. 128, Bonn

GRAEBER, T. (2000): Die Wahl des Insolvenzverwalters durch die Gläubigerversammlung nach § 57 InsO, in: ZIP 34/2000, S. 1465-1474

GRAVENBRUCHER KREIS (2000): Schwachstellenanalyse, siehe: www.Gravenbrucher-kreis.de/aktuellethemen.htm, gelesen am 17.07.2000

GRIES, L.; HILLER VON GAERTINGEN, C. (2000): Im Stich lassen, in: Wirtschaftswoche Nr. 16 vom 13.04.2000, S. 118-122

GRUB, V. (1997): Die Stellung des Schuldners im Insolvenzverfahren, in: Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e.V. Köln (Hrsg.): Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Herne, S. 513 - 547

HOLZER, J. (1998): Die Entscheidungsträger im Insolvenzverfahren, Zusammenarbeit zwischen Richter, Rechtspfleger und Insolvenzverwalter, RWS-Skript 284, Köln

IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) (Hrsg.) (1987): Beiträge zur Reform des Insolvenzrechts, Vorträge und Diskussion des IDW-Symposiums 1987, Düsseldorf

KELLER, U. (2000a): Gibt es einen Zusammenhang zwischen Masselosigkeit, Restschuldbefreiung und der Vergütung des Insolvenzverwalters?, in: ZIP 16/2000, S. 688-693

KELLER, U. (2000b): Die Vergütungsfestsetzung zwischen objektiven Maßstäben und Besonderheiten des Einzelfalls, in: ZIP 2000, S. 914-923

KESSELER, C. (2000): Rechtsschutz des "übergangenen" Insolvenzverwalters, in: ZIP 36/2000, S. 1565-1574

KOKALJ, L.; PAFFENHOLZ, G.; SCHRÖER, E. (2000): Zahlungsverzug und Forderungsmanagement in mittelständischen Unternehmen, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 86 NF, Wiesbaden

KRANZUSCH, P.; GÜNTERBERG, B. (2001): Die Entwicklung des Insolvenzgeschehens seit 1995 in Deutschland, IfM-Materialien Nr. 148, Bonn

KUßMAUL, R.; STEFFAN, B. (2000): Insolvenzplanverfahren: Der prepackaged Plan als Sanierungsalternative, in: Der Betrieb, 53. Jg., Nr. 37, S. 1849-1853

LITTKEMANN, J.; MÖHLMANN, T. (1999): Verfahrensablauf und Berichterstattung im neuen Insolvenzrecht, in: WiST H. 12/99, S. 648 -653

LÜKE, W. (2000a): Kein Bedarf an Insolvenzverwaltern, Anmerkungen zu OLG Koblenz ZIP 2000, 507, in: ZIP 11/2000, S. 485 - 489

LÜKE, W. (2000b): Verwalterbestellung - im grundrechtsfreien Raum?, in: ZIP Nr. 36/2000, S. 1574-1575

MACKEBRANDT, L.; SUWELACK, T. (1998): Das neue Insolvenzrecht, in: WISU-Kompakt Nr. 7/1998, S. 785-786

MAUS, K. H. (1997): Der Insolvenzplan, in: Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e.V. Köln (Hrsg.): Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Herne, S. 707 -733

MAY-STROBL, E.; PAULINI, M. (1996): Insolvenzen im Mittelstand - Daten und Fakten, eine empirische Untersuchung über die Statistik und die Abwicklung von Insolvenzen in den alten Bundesländern, IfM-Materialie Nr. 121, Bonn

MÜLLER, U. (2000): Brüssel treibt Ost-Firmen in die Insolvenz, in: Die Welt, vom 20.06.2000, S. 17

MUSCHELER, K.; BLOCH, W. (2000): Abwahl des vom Gericht bestellten Insolvenzverwalters, in: ZIP 34/2000, S. 1474-1480

NN (2000a): Hermes erwartet 28.000 Insolvenzen, in: FAZ vom 03.07.2000, S. 23

NN (2000b): INDat-Report Ausgabe 7-8/2000, Zeitschrift des RWS-Verlags, siehe: www.rws-verlag.de/indat/inrep7.htm

NN (2000c): Agenturmeldung unter: www.mdr.de/online vom 17.02.2000

NN (2000d): Agenturmeldung unter: www.mdr.de/online vom 01.08.2000

NN (2000e): Entscheidung der Kommission vom 11. April 2000 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der System Microelectronic Innovation GmbH, Frankfurt/Oder (Brandenburg), ZIP-Dokumentation, in: ZIP 38/2000, S. 1682-1688

NN (2000f): "Im Ergebnis bleibt oft nichts mehr übrig" - HM-Interview mit RA Jürgen Maier, Handwerk Magazin 3/2000, S. 27

NN (2001): Zahl der Firmenpleiten bleibt in Deutschland auf hohem Niveau, in: Handelsblatt vom 17.01.2001, S. 17

PAFFENHOLZ, G. (1998): Krisenhafte Entwicklungen in mittelständischen Unternehmen: Ursachenanalyse und Implikationen für die Beratung, IfM-Materialie Nr. 130, Bonn

PAPE, I.; PAPE, G. (2000): Vorschläge zur Reform des Insolvenzverfahrens, insbesondere des Verbraucherinsolvenzverfahrens, in: ZIP Nr. 36/2000, S. 1553-1564

PETERS, K. (2000): Pool-Verträge in der Unternehmenkrise, in: ZIP 50/2000, S. 2238-2246

PLEISTER, C. (2000): Neue Wege der Finanzierung für den Mittelstand, in: Kreditwesen Nr. 10/2000, S. 510-514

SCHMIDT, K. (1997): Insolvenzordnung und Unternehmensrecht - Was bringt die Reform?, in: Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e.V. Köln (Hrsg.): Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Herne, S. 911-927

SIEGEL, C.; MARX, S.; SASSENBERG, U. (1999): Krisenberatung in kleinen Unternehmen - Neue Beratungsansätze in der Erprobung, G.I.B. Bottrop, in: G.I.B.-Info Nr. 3/99, S. 1-10

UHLENBRUCK, W. (1997): Gesellschaftsrechtliche Aspekte des neuen Insolvenzrechts, in: Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen e.V. Köln (Hrsg.): Kölner Schrift zur Insolvenzordnung, Herne, S. 879-900

ZIMMERMANN, G.; JÖHNK, T. (2000): Der Ablauf des Insolvenzverfahrens, in: WISU 4/00, S. 482-486

Internetseiten:

www.rws-verlag.de/indat/inso.htm: Homepage des rws-Verlags, u.a. mit Indat-Datenbank

www.bmj.bund.de

www.Gravenbrucher-kreis.de

www.inso-rechtsprechung.de

Gesetzestexte:

Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl I S. 2866) in der Fassung vom 25.08.1998, zuletzt geändert am 08.12.1999 (BGBl. I 2384)